Lane Medical Library

Die Besetzung der Deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen in den ersten Jahren Papst Bonifaz' VIII.

(1295—1298).

KAPITEL I. Die Besetzung der Bistümer bis auf Bonifaz VIII.

NOV 6 1910

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

Von

Matthias Schuler

aus Riveris (Rhld).

Tag der Promotion: 14. Oktober 1909.

Referenten:

Professor Dr. M. Tangl.
Professor Dr. D. Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur das erste Kapitel der ganzen Arbeit zum Abdruck. Der Rest wird unter Durchführung des Themas bis zum Tode Bonifaz' VIII. später in Buchform erscheinen.

Hermann Blanke's Spezial-Druckerei für Dissertationen
Kl. Rosenthalerstr. 9 BERLIN C 54 Kl. Rosenthalerstr. 9

Meinen Eltern.

Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit waren Untersuchungen über die Besetzung der deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen, einschließlich Basel und Kambrai, zur Zeit des Avignovesischen Exils. Bei den zahlreichen päpstlichen Provisionen dieser Zeit ist die starke Berücksichtigung der französischen Interessen deutlich erkennbar; sie hat ihre Ursache nicht allein in der Ergebenheit der Avignovesischen Päpste an die französische Krone, sondern zum guten Teil auch in den namentlich durch Philipp den Schönen angebahnten politischen Verhältnissen der westdeutschen Grenzgebiete. Das ist der Grund, weshalb vor Behandlung der Neubesetzungen zu Avignonesischer Zeit in dieser Untersuchung zurückgegangen ist auf die Zeit Philipps des Schönen, bezw. Bonifaz' VIII. Die vielleicht etwas sehr ausführlich erscheinende Darlegung der politischen Lage in den Grenzterritorien will demnach nicht nur für diese, sondern auch für beabsichtigte weitere Forschungen einen politischen Hintergrund schaffen.

Auch die Einleitung (Kapitel I.) ist nicht nur für die hier zunächst gebotenen Ausführungen berechnet. Sie soll den zu untersuchenden Neubesetzungen den rechten Platz anweisen im grossen Gang der Entwicklung, den die Bestellung der Bischöfe im Laufe der Jahrhunderte genommen hat. Im zweiten Teile der Einleitung mußten vor allem die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hervortretenden typischen Neuerscheinungen herausgearbeitet werden, deren Kenntnis für das Verständnis der Folgezeit notwendig ist.

Inhaltsangabe der ganzen Arbeit.

Kapitel I.

Die Besetzung der Bistümer in der abendländischen, vor allem in der deutschen Kirche bis auf Bonifaz VIII.

A. Bis auf Innocenz IV. (1245).

1., Bis zum Wormser Konkordat: Doppelstellung der Bischöfe; alte kanonische Bestellung der Bischöfe; Bestätigungs- und Ernennungsrecht der germanischen (deutschen) Könige, Investitur mit Ring und Stab; Laienregiment, Reformbewegung, Investiturstreit.

2., Das Wormser Konkordat. Inhalt; genügt der Reformpartei nicht.

3., Vom Wormser Konkordat bis Innocenz III. Die Besetzungen
   a. unter Heinrich V., Lothar III., Konrad III.;
   b. unter Friedrich I. und Heinrich VI.;
   c. unter Innocenz III.: Versprechungen Philipps von Schwaben, Ottos IV., Friedrichs II.
   d. Reformergebnisse.

4., Mitwirken der Kurie bei Besetzung der Bischofstühle bis Innocenz IV.:
   a. bei Translationen, Demissionen und Depositionen;
   b. auf Grund von Appellationen;
   c. auf Grund von Devolution;
   d. auf Grund von Postulation;
   e. bei Bestellung d. Metropoliten;
   f. durch Einwirken auf den Personenstand der Domkapitel;
   g. die Rechte d. Kapitel und Metropoliten zunächst noch unangetastet.

B. Von Innocenz IV. bis Bonifaz VIII. (1245—1295).

1., Innocenz IV. und Alexander IV.
   a. Innocenz IV. gibt Verbote der freien Wahl und Provisionsmandate auf Bischofstühle;
   b. Alexander IV. kehrt zu den alten Mitteln zurück.

2., Weiterentwicklung bis auf Bonifaz VIII.; Ausdehnung des Provisions- und Reservationswesens auf die Bischofstühle:
   a. Vorbemerkung;
   b. Reservationen im allgemeinen; Wesen und Einteilung. — Generalreservation Clemens IV., ihre Modifikation durch Gregor X, ihre Extension durch Bonifaz VIII.
   c. Reservationen von Bischofsitzen (und etwaige sonstige päpstliche Bestimmungen über die Bestellung der Bischöfe) unter Urban IV., Clemens IV., Gregor X., Johannes XXI.,

Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Nicolaus IV., Cölestin V.; Rückblick. — Die Lage in Deutschland. — Tendenz der Entwicklung.

3., Die finanzielle Seite der Entwicklung:
   a. finanzielle Kalamität der Kurie;
   b. Abhülfsmittel u. a auch Provisionen, Servitien, Taxen und Trinkgelder;
   c. Finanztechnisches; zur Sicherung der Einkünfte, Licentiae mutuandi, litterae executoriae. — Massregeln zum Schutze der Schuldner.

4., Die neue Ordnung und die ehemals massgebenden Faktoren:
   a. Das Königtum; die Belehnung oft nach der Weihe, zuweilen durch den Papst. — Wilhelm v. Holland, Richard und Alfons, Rudolf v. Habsburg. Der König erbittet sich genehme Kandidaten vom Papste.
   b. Das Domkapitel sucht Schutz seiner Rechte durch päpstliche Wahlprivilegien, fördert den Einfluss der Kurie durch Doppelwahlen, nimmt endlich Zuflucht zu Wahlkapitulationen
   c. Terrritorialherren und Adel; sie haben das Recht der „Bitte", geben oft den Ausschlag durch ihre Macht, gewinnen neues Recht durch die Exklusive der Domkapitel.
   d. Klerus und Volk haben die Akklamation.
   e. Die Bischofsstädte verlangen vielfach Bestätigung ihrer Freiheiten vor Anerkennung des Bischofs.
   f. Formales.

Kapitel II.

Die Besetzung der deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen unter Bonifaz VIII. bis zum Tode Adolfs von Nassau (1295—1298. 2. Juli).

A. Die politische Lage zu Beginn des Jahres 1295.

1., Frankreich und Deutschland: Krieg zwischen Philipp dem Schönen und Eduard I.; Adolf von Nassau, mit Eduard verbündet, erklärt auch Philipp den Krieg. Politische Situation in den westdeutschen Grenzgebieten: Provence, Delfinat, Savoyen, Lyon, Pfalzgrafschaft Burgund, Bar, Lothringen, Luxemburg, Flandern-Hennegau, Brabant. Das überall erkennbare Vordringen Frankreichs u. a. auch gefördert durch die päpstlichen Zehentbewilligungen aus den deutschen Grenzgebieten an die französischen Könige. Rückblick.

2., Bonifaz VIII. und die drei Mächte: Bonifaz und Frankreich —

Neapel; Bonifaz zeigt auch Adolf seine Wahl an; Bonifaz und der Krieg; Bonifaz und Adolf, Adolfs kirchenpolitische Stellung.

B. Die Neubesetzungen im Einzelnen.

1., Minden, (Juni—September 1295). Tod Konrads von Wardenberg. Ludolfs von Rosdorf Wahl, Bestätigung, Belehnung, Weihe; Ludolfs Familie und Vorgeschichte, Wahlkapitulation. Die Kurie; politische Bedeutung dieser Besetzung.

2., Lüttich, (12. Dezember 1295). Verhältnisse in Lüttich, Bischof Johann von Flandern; sein Tod am 14. Oktober 1291; zwiespältige Wahl zwischen Guido von Hennegau und Wilhelm von Mecheln; Konfirmation Guidos, Appellation Wilhelms an die Kurie; beide 1292 an der Kurie, Guido 1293 lite pendente zurück. Die Dinge in Lüttich und im Reiche von 1292—1295, Belehnung Guidos. Unter Bonifaz VIII. Guido wieder an die Kurie; Ereignisse des Jahres 1295, ihre Beurteilung durch den Papst; Guido und Wilhelm resignieren; politische Bedeutung dieser Tatsache. Hugo von Châlons auf Lüttich providiert, Weihe, Servitium, Visitationspflicht. Aufnahme in Lüttich, Wahlkapitulation, Belehnung. Politische Bedeutung dieser Provision; kanonistische Würdigung.

3., Toul, (3. Februar 1296). Politische Ereignisse bis Februar 1296. Resignation des Bischofs Konrad von Toul, Konrads Tod. Translation des Utrechter Bischofs Johann von Sierk nach Toul; Weggang von Utrecht und Aufnahme in Toul, Belehnung.

4., Utrecht, (4. Februar 1296). Wilhelm von Mecheln auf Utrecht providiert; Servitium und subventio spontanea, Weihe; Wilhelms Schulden. Aufnahme in Utrecht. Absichten des Papstes mit den Provisionen für Toul und Utrecht. Belehnung. Kirchenrechtliches.

5., Halberstadt, (August—September 1296). Ereignisse bis August 1296. Resignation des Bischofs Volrad von Kranichfeld. Päpstliche Reservation von Halberstadt, Provision Hermanns von Blankenburg, Weihe Hermanns Familie und Vorgeschichte. Servitium, päpstliche Gnaden, Aufnahme in Halberstadt, Wahlkapitulation, Belehnung, politische Bedeutung. Kanonistisches.

6., Kambrai, (21. Oktober 1296). Kambrai beim Tode des Bischofs Wilhelm von Hennegau. Päpstliche Reservation

von Kambrai. Ereignisse von August bis Oktober 1296. Provision Guidos von Collemedio; Guidos Familie und Vorgeschichte; Licentia mutuandi, Weihe, päpstliche Gnaden. Inzwischen Gerhard de Relange in Kambrai gewählt und von Reims bestätigt, Eingreifen des Papstes. Guidos Anleihen und Servitium. Aufnahme in Kambrai, (Wahl)verpflichtung; Belehnung. Politische Bedeutung. Kanonistische Eigenart der Provision Guidos.

7., Verdun, (11. März 1297). Verdun und Bischof Jakob de Ruvigny; Tod des Bischofs an der Kurie, Reservation Verduns. Provision Johanns d'Apremont; seine Familie. Johann und das Domkapitel. Weihe, Serivitium, päpstliche Gnaden, Belehnung. Kanonistische Würdigung und politische Bedeutung der Provision, Ereignisse von Oktober 1296 bis März 1297.

8., Basel, (31. März 1297). Doppelwahl, Resignation der Elekten. Provision Peters v. Aspelt. Peters Persönlichkeit; päpstliche Gnaden; Servitium; Peter in Basel, (Wahl)kapitulation; kirchenrechtlicher Charakter der Besetzung; politische Bedeutung.

9., Metz, (24. April 1297). Doppelwahl: Ein Elektus resigniert der andere nicht bestätigt. Provision Gerhards de Relange; Gerhard und Bonifaz; Servitium. Weihe. Aufnahme in Metz; Belehnung. Kirchenrechtliche Würdigung und politische Bedeutung dieser Besetzung.

10., Köln, (22. August 1297). Erzstift und Reich beim Tode Siegfrieds von Westerburg. Wahl Wikbolds von Holte, Wikbold geht an die Kurie — und resigniert. Reservation Kölns, Provision Wikbolds; seine Vorgeschichte, Weihen, Pallium, Servitium, Belehnung, Aufnahme in Köln; kirchenrechtliche Würdigung und politische Bedeutung der Provision Wikbolds.

11., Osnabrück, (April—Juni 1297). Verhältnisse in Osnabrück beim Tode Bischofs Konrad von Rietberg. Wahl Ludwigs von Ravensberg; seine Vorgeschichte, Wahlkapitulation, Bestätigung, Weihe, Belehnung.

12., Eichstädt, (3. September 1297). Verhältnisse in Eichstädt; Tod Reimbotos von Mylenhart. Wahl Konrads von Pfeffenhausen, dessen Vorgeschichte, Bestätigung, Weihe. Wahlkapitulation, Belehnung; politische Bedeutung der Erhebung Konrads.

Kapitel III.

Rückblick. Ergebnisse.

1., Position der Kurie:
a) kirchenrechtliche, b) politische, c) finanzielle.
2., Stellung des Königtums;
3., Die Domkapitel;
4., Die Metropoliten;
5., Die neuen Bischöfe.

Voller Titel einiger im Kap. I. öfter zitierter Werke.

Aldinger. P., Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. Leipzig 1900.

Ebers, Godeh. Jos., Das Devolutionsrecht. Kirchenr. Abhdl. her. v. U. Stutz. 37/38. H. Stuttg. 1906.

Eubel, C., Zum päpstlich. Reservations- und Provisionswesen. Röm. Quartalschr, VIII. (1894). S. 169–85.

Friedberg, Aem., Corpus juris canon. edit. Lips. secunda. I. 1879. II. 1881.

Haller, J., Papsttum und Kirchenreform. I. Berlin 1903.

Hefele (I-IV) u. Hefele-Knöpfler (Vff.), Konziliengeschichte. 2. Aufl. Freiburg 1873. ff.

Hinschius, Paul, System des kathol. Kirchenrechtes. II. u. III. Berlin 1878/83.

Lux, Carolus, Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum . . . collectio et interpretatio. Wratislaviae 1904; zitiert: Generalreservationen.

Phillips, Georg, Kirchenrecht. V. Bd Regensb. 1854.

Schwemer, Rich., Innocenz III. und die deutsche Kirche. Strassb. 1882.

Werminghoff, Alb., Geschicht d. Kirchenverfassung Deutschlds. i. Mittelalter. I. Hannov.—Leipz. 1905.

Kapitel I.

Die Besetzung der Bistümer in der abendländischen, vor allem in der deutschen Kirche bis auf Bonifaz VIII.

A. Bis auf Innocenz IV. (1245).

1. Seit den Tagen, da die römischen Kaiser und die Könige der Germanen der christlichen Kirche Duldung und Förderung gewährten, wuchs sie rasch an Ausdehnung und Ansehen, sowie an Einfluss auf das öffentliche Leben der Völker. Aber diesen in erster Linie doch mehr äusseren Erfolgen standen auch nicht geringe Verluste an innerer Selbständigkeit gegenüber. Es ist bekannt, wie z. B. die oströmischen Kaiser in die Glaubensstreitigkeiten ihrer Zeit eingriffen, und wie etwa Karl d. Gr. die Regelung auch rein kirchlicher Angelegenheiten als seine ureigenste Aufgabe betrachtete.

Je mehr Kirche und Staat mit einander verquickt wurden, um so mehr nahmen die Bischöfe — anfangs rein kirchliche Organe — einen Doppelcharakter an. Der sich stetig mehrende Besitz an Grund und Boden und der, zum Teil wenigstens darauf beruhende, ständig wachsende Einfluss der Kirche im öffentlichen Leben führten dahin, dass die ursprünglich lediglich kirchlichen Oberen auch in die Stellung weltlicher Grossen und schliesslich in den Reichsfürstenstand aufrückten. Aus Bischöfen wurden Fürstbischöfe Bei diesem Gange der Entwicklung konnte es nicht ausbleiben, dass das Königtum bei eintretender Vakanz eines Bischofstuhles sich für die Neubesetzung lebhaft interessierte.[1]) Nach den alten ka-

[1]) Grundlage der folgenden Darstellung sind Phillips, V. 311, ff.; 371, ff.; Hinschius, II. 519, ff.; III. 113, ff.; Ebers, Devolutionsrecht; Werminghoff, Kirchenverfassung I.

nonischen Vorschriften hatte die Wiederbesetzung eines Bischofsstuhles zu erfolgen durch die Wahl von Klerus und Volk. Der Gewählte musste dann nach den Bestimmungen des Konzils von Nicaea (325. Kanon 4. Hefele I. 381 f.) von der Synode der Provinzialbischöfe geprüft, von dem Metropoliten bestätigt und unter Assistenz aller oder wenigstens zweier Komprovinzialen von ihm geweiht werden. — In den germanischen Reichen bildeten sich nun sehr rasch auch bestimmte Rechtsansprüche des Königtums in Bezug auf die Bestellung der Bischöfe heraus. Bereits i. J. 549 auf der fünften Synode von Orléans[1]) wurde dem fränkischen Könige das Bestätigungsrecht der kanonisch gewählten Bischöfe kirchlicherseits zugestanden. Die Könige aber beanspruchten und übten darüber hinaus auch das freie Ernennungsrecht aus, zunächst in Merovinger- und Karolingerzeit als Ausfluss der staatlichen und königlichen Hoheit, später, nachdem das Eigenkirchenrecht sich durchgesetzt hatte, auf Grund des königlichen obersten Eigentums an allen Reichskirchengütern.[2])

Der König verlieh die Reichskirchen durch einen Akt, der vereinzelt schon im 11.,regelmässig erst im 12. Jahrhundert Investitur[3]) genannt wird. Investitur ist „die Einräumung einer Sache, insbesondere einer Liegenschaft oder eines Rechtes seitens des Ei-

[1]) M. G Concil. I. p. 103, can. X. Ebers, 52, f.; Werminghoff, 69.

[2]) Ebers, 45 ff.; 71, ff.; 79; 87, ff. 117. Werminghoff, 70. — Gegen die Stutz'sche Theorie von der Eigenkirche als einer spezifisch germanischen Rechtseinrichtung (U. Stutz, die Eigenkirche. Berl. 1895. S. 14.) wendet sich Thomas (Le droit de propriété des laiques sur les églises etc. Paris 1906. Ch. II. § 4.) „mit m. E. durchschlagenden Gründen". So E. Fr(iedberg). Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 17. (1907). S. 440. n. 100.

[3]) Vergl. Ebers, 117—119. Werminghoff, 181, ff.; 191, ff.; 205, f. Scharnagl, der Begriff der Investitur i. d. Quell. u. d. Literatur d. Investiturstreites. (Kirchenr. Abhdl. her. v. U. Stutz. 56. H. Stuttg. 1908). S. 3—12.

gentümers an einen anderen zu Besitz und Genuss, symbolisiert durch die Uebergabe eines Gegenstandes.“ (Ebers, 118). Bei Einsetzung eines Bischofs gebrauchte der Investierende die Formel: Accipe ecclesiam!; „er übertrug also . . . die Kirche als Ganzes, ohne zwischen Spiritualien und Temporalien zu unterscheiden. So haben auch die Zeitgenossen diese Investitur verstanden, sie betrachteten und bezeichneten sie als die Uebertragung des bischöflichen Amtes, der cura pastoralis.“ (Scharnagl, a. a. O. 6 f.). Dem entsprachen auch die Symbole, mit denen der König die Investitur erteilte; es waren der Stab (zum ersten Male erwähnt zwischen 888—909) und der Ring (seit Mitte des 11. Jahrhunderts), die beide gerade die Sinnbilder der geistlichen Gewalt des Bischofs sind.

In dieser Weise also verfügten die deutschen Könige vom 8. bis 11. Jahrhundert über die deutschen Bischofskirchen, wie auch über die Abteien und Reichspropsteien. Die alte kanonische Wahl war nicht ganz abgeschafft; aber es war meist nur eine Scheinwahl, bei der der Wille des Königs den Ausschlag gab. Selbst die von vielen Kirchen und Abteien erlangten königlichen Privilegien der freien Wahl boten keine Garantien für wirkliche Wahlfreiheit[1]); und sie galten nicht mehr als Ausdruck eines etwa noch bestehenden regulären Rechtes, sondern als Ausfluss königlicher Gnade (Ebers, 83—85). Da dem Investierten Bestätigung und Weihe nicht versagt werden konnten, so waren die Metropolitanrechte vollends illusorisch geworden. Wie die Könige mit den höheren, so verfuhren die übrigen weltlichen Grossen mit den niederen Kirchen auf ihrem Grundbesitz. Es war die Herrschaft des Laientums in der Kirche. (Ebers, 123).

Dass die kirchlichen Kreise diesem Laienregiment

---

[1]) Ebers, 82. Werminghoff, 70. 193.

nicht günstig gegenüber stehen konnten, ist ohne weiteres klar. Ihre Opposition dagegen stieg in dem Masse, in welchem Simonie, Verweltlichung und Verwilderung und der Konkubinat unter dem Klerus, teils Folgen, teils bedenkliche Begleiterscheinungen jenes Systems (Ebers, 123. f.), dasselbe mehr und mehr in Misskredit brachten. Die Reformbewegung, die von Clugny ausgehend, im 11. Jahrhundert in der Kirche, namentlich auch in Rom Boden fasste, betrachtete diese Laienherrschaft als des Uebels Wurzel; ihr galt ihr erster Ansturm. Mit dem Papstwahldekret von 1059 setzt zunächst der Rückgang des königlichen Einflusses auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles ein. Im Investiturstreite bekämpft die Reformpartei den weltlichen Einfluss auf die Besetzung der Bischofstühle.

2. Nach fünfzigjährigem Kampfe einigt man sich schliesslich im Wormser Konkordat vom 23. September 1122[1]): Heinrich V. macht der Kirche „drei kurze, aber inhaltschwere und folgenreiche Zugeständnisse. Der Kaiser überlässt der Kirche die volle Investitur mit Ring und Stab . . . und gewährt ihr in allen Kirchen, sowohl in denen des Reiches wie in jenen der unter dem Kaiser stehenden Königreiche Italien und Burgund, kanonische Wahl und freie Weihe“.[2]) Calixt II. macht dagegen dem Kaiser das wichtige Zugeständnis, dass im regnum Teutonicum die Wahlen vor sich gehen sollen „in praesentia regis,“ allerdings „absque symonia et aliqua violentia“; bei zwiespältiger Wahl soll der König auf Grund gütlicher Vereinbarung oder eines Rechtsspruches (consilio vel judicio: „mit minne edder mit rechte“. Schäfer, a. a. O. 27) des Metropoliten und der Kompro-

[1]) M. G. Constit. I. n. 107 und 108. p. 159—161.
[2]) D. Schäfer, Zur Beurteilung d. W. K. (Abhdl. d. Akad. d. Wiss. Berlin 1905.) S. 7.

vinzialen „saniori parti“ Zustimmung und Beistand gewähren. Der Gewählte (noch nicht Geweihte) soll dann die Regalien vermittelst des Szepters vom Könige empfangen. Die Bischöfe aus Burgund und Italien sollen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Weihe vermittelst des Szepters von dem Könige mit den Regalien belehnt werden. — Die in Worms anwesenden deutschen Fürsten gaben dort[1]) ihre Zustimmung zu der kaiserlichen Urkunde; die übrigen Reichsfürsten stimmten nachträglich auf dem Reichstage zu Bamberg[2]) am 11. November 1122 zu. Von seiten der Kirche wurde das W. K., dessen päpstliche Fassung keine kanzleimässige Urkunde darstellt, sondern nur einen Entwurf der in Worms anwesenden päpstlichen Legaten auch anerkannt auf dem ersten Laterankonzil i. J. 1123.[3]) Damit hatte das Friedensinstrument seine reichs- und kirchenrechtliche Sanktion erhalten.[4])

---

[1]) M. G. Constitut. I. n. 107. p. 160.

[2]) Ekkehardi Chronicon ad. a. 1122, M. G. SS. VI. p. 260.

[3]) Gerhoh, Libell. de ordine donor. s. spir. M. G. Lib. de lite. III. 280. Dazu Rudorff, H., Zur Erklärg. d. W. K. (Quell. u. Stud. z. Verfassgsgesch. d. deutsch. Reich. her. v. K. Zeumer. I. 4. H. Weimar 1906). 49, ff. u. Bernheim, E., Das W. K. u. s. Vorurk. (Untersuchg. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. her. v. O. Gierke. 81. H. Breslau 1906). 40, ff; 64, ff.

[4]) Die Erörterungen über das W. K. sind wieder in Fluss gekommen durch D. Schäfer, der auf den Wortlaut der Urkunden und auf die eingehend erörterte Besetzung der Bistümer der Folgezeit gestützt nur der kaiserlichen Urkunde für den Papst dauernde völkerrechtliche Verbindlichkeit zuerkennt, während er die päpstlichen Konzessionen an den König nur als persönliche Zugeständnisse an Heinrich V. betrachtet wissen will, die mit Heinrichs Tode erloschen seien. (a. a. O. 7; 84, ff.; 91, ff.). Dem widersprechen Hauck (K. G. Deutschl. III. 3. u. 4. Aufl. 1047, ff.), Rudorff und Bernheim (vrgl. vorige Anm.), die auch in der päpstlichen Urkunde trotz ihrer persönlichen Fassung ein dauernd gedachtes Zugeständnis erblicken. Da die von D. Schäfer (N. A. XXXI. 1906. S. 482) angekündigte Erwiderung noch aussteht, so ist ein letztes Wort noch nicht gesprochen.

Es könnte scheinen, als ob die Wormser Abmachungen die endgiltige Beilegung des Kampfes um die Besetzung der Bischofstühle bedeute. War doch in der Investitur mit Ring und Stab der gröbste Stein des Anstosses für die kirchliche Partei beseitigt. Indess das eigentliche Ziel, die vollständige Befreiung der Besetzung kirchlicher Stellen von weltlichem Einfluss war doch keineswegs erreicht, namentlich nicht im regnum Teutonicum. Hier konnte der König, wenn er nur Simonie und Gewaltmassregeln vermied, im übrigen durch seine Gegenwart bei den Wahlen seinem persönlichen Einfluss freies Spiel lassen. Man war sich auch kirchlicherseits der Bedeutung dieser praesentia regis wohl bewusst. Der Brief, den Erzbischof Adalbert von Mainz nach Abschluss des Konkordats an Calixt II. schrieb,[1]) lässt deutlich erkennen, wie man sich auf seiten der Kirche nur mit innerem Widerstreben zu diesem Zugeständnis hatte bereit finden lassen. Dasselbe gilt von den königlichen Rechten der Mitentscheidung bei strittigen Wahlen und der Belehnung vor der Weihe. Der Widerwille gegen diese Konzessionen fand selbst auf dem Laterankonzil (1123) noch unzweideutigen Ausdruck, und nur die Erwägung, „quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda“,[2]) bewirkte, dass man sich einstweilen ins Unvermeidliche fügte. Aber es steht zu gewärtigen, dass der Widerstand gegen diese Zugeständnisse fortdauert, und dass die Reformpartei ihre Beseitigung fordert, sobald sich ihr eine Möglichkeit dazu bietet. — Das Wormser Konkordat hatte sodann ausdrücklich die canonica electio für die Bischöfe gefordert, d. h. die Wahl

---

[1]) Bernheim, E., Die Praesentia regis im W. K. (Hist. Vierteljahrschr. X. 1907). 197, f.

[2]) Gerhoh, l. c., M. G. Lib. de lite III. 280.

durch Klerus und Volk.[1]) Freilich spielten dazumal das Volk und der niedere Klerus schon keine wichtige Rolle mehr, sie waren beschränkt auf die acclamatio. Die eigentliche electio stand den Kanonikern der Domkirche, dem übrigen höheren Klerus, (Aebten, Pröbsten, Religiosen), sowie dem Adel des Bistums, namentlich den Vasallen und Ministerialen der bischöflichen Kirche zu; also auch hier noch bedeutende Rechte des Laientums. Man muss darauf gefasst sein, dass die Reformpartei auch vor diesem altkanonischen Rechtszustande der Wahl durch Klerus und Volk nicht Halt machen,[2]) sondern auf Beseitigung jeglicher entscheidender Mitwirkung der Laien bei Besetzung der kirchlichen Stellen hinarbeiten wird. — So lagen im W. K. selbst noch genug Reformprobleme, die auf Weiterentwicklung drängten.

3.[3]) a) Heinrich V. hielt sich in der Folgezeit im allgemeinen an die im Konkordat ihm zugebilligten Rechte.[4]) Lothar III. suchte etwa entstehende Schwierigkeiten im Einvernehmen mit den Bischöfen oder den päpstlichen Legaten zu regeln, ohne dabei jedoch eines der in Worms Heinrich V. zugestandenen Mittel der Wahlbeeinflussung aus der Hand zu geben. Aber die ihm nach seiner Kaiserkrönung von Innocenz II. am 8. Juni 1133 ausgestellte Urkunde weicht denn doch schon in manchen wesentlichen Punkten von

---

[1]) Hinschius II. 560, 605; Sägmüller, J. B., Die Bischofswahl bei Gratian. (Görresges., Sektion f. Rechts- u. Sozialwissensch. 1. H. Köln 1908) S. 7.

[2]) „Sobald . . . im W. K. die Hauptfrage, nämlich die der Laieninvestitur . . . erledigt war, da trat die Wahlfrage nach ihrem ganzen Inhalt in den Vordergrund.“ Sägmüller, 10.

[3]) Ueber d. königl. Politik bei Neubesetzungen bis auf Innocenz III. vgl. auch D. Schäfer, Z. Beurt. d. W. K. 7, ff. Krabbo, H., D. Besetz. d. deutsch. Bist. u. Friedrich II. (Hist. Stud. Berlin. Ebering. 25. H. 1901).

[4]) Gegen Hinschius (II. 563. Text u. Anm. 2) sieh Ebers, 158, f.

dem W. K. ab:[1]) Der Papst verbietet den Bischöfen und Aebten des regnum Teutonicum nur, die Regalien an sich zu nehmen, bevor sie von dem Könige damit belehnt seien. Von der Wahl in praesentia regis, von der königlichen Mitentscheidung bei Doppelwahlen, von der Belehnung vor der Konsekration sagt die Urkunde kein Wort.

Unter Konrad III. ging der Einfluss des Königtums auf die Bestellung der Bischöfe bedeutend zurück. Gleichzeitig wurden auch die übrigen Laien bei der Bischofswahl zurückgedrängt. Im 28. Kanon des zweiten Laterankonzils (1139) wurde ihnen, wenn auch noch nicht ausdrücklich, die Wahlberechtigung überhaupt abgesprochen. Es wurde bestimmt, dass die Wahl zu erfolgen habe durch die Kapitel: secundum consilium religiosorum. „Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia factum fuerit, irritum habeatur et vacuum".[2]) Nach den Erklärungen, die Gerhoh von Reichersberg[3]) dazu gibt, haben die Laien der Wahl nur zuzustimmen; und es hat diese „laicorum assensio" und „illa regalium donatio" erst zu erfolgen „electo et constituto episcopo". Bei zwiespältiger Wahl „expectatur judicum spiritualium sententia, ut electo jam con-

[1]) M. G. Constit. I. n. 116 p. 168. Dazu vgl. D. Schäfer, Z. Beurt. d. W. K. 34—37. Rudorff, Z. Erklär. d. W. K. 54. Anm. 1. — Die hier kirchlicherseits einsetzende, über die Bestimmungen des W. K. hinausgehende Zurückdämmung des königlichen Einflusses bedeutet nach D. Schäfer keine Verletzung königlicher Rechte, die mit dem Tode Heinrichs V. erloschen seien, sondern nur eine tatsächliche Einschränkung königlicher Macht, die rechtlich bereits durch die kaiserliche Urkunde des W. K. im voraus sanktioniert war. Schäfers Gegner erblicken darin kirchliche Eingriffe in königliche Rechtsbefugnisse, die erst später durch Otto IV. und Friedrich II. die weltlich-staatliche Sanktion erhielten.

[2]) c. 35. D. LXIII. Friedberg, I. 247. Ebers,141, f.

[3]) Gerhoh, Comment. in ps. 64. M. G. Lib. de lite III. 452.

firmato[1]) fiat regalium donatio". Wir haben also nach Gerhoh nicht die Entscheidung der strittigen Wahl durch den König im Verein mit den Bischöfen, sondern einfach durch die judices spirituales. Den gewaltigen Fortschritt, den die Reformbewegung gemacht hat, verzeichnet Gerhoh (1142—43) mit hoher Befriedigung: „Nunc per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinendam extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum". Dass er aber damit das Ziel der Reformbestrebungen noch keineswegs erreicht sieht, erkennt man aus den weiteren Worten: „In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo jam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominium fiat vel sacramentum.[2]) Das um dieselbe Zeit entstandene Decretum Gratiani, stellt bereits den Satz auf: „Laici vero nullo modo se debent inserere electioni" pontificis.[3])

b) Eine sehr entschiedene Wendung zu Gunsten des Königtums trat wieder ein unter Friedrich I. und Heinrich VI. Beide sehr energische und tatkräftige Herrscher übten nicht nur den Einfluss auf die Wahlen wieder aus, der in Worms Heinrich V. zugebilligt worden war, sondern sie gingen noch weit darüber

---

[1]) Demnach hat die königliche Belehnung zu erfolgen vor der Weihe, aber nach der kirchlichen Konfirmation. (Ebers, 143).

[2]) Gerhoh, Lib. de ord. don. s. sp. M. G. Lib. de lite. III. 280.

[3]) D. LXIII. Friedberg, I. 234; vgl. dazu Sägmüller, Bischofsw. b. Gr. 13, ff. Bei Wahlstreitigkeiten steht nach Gr. dem Metropoliten das Entscheidungsrecht zu; Gr. kennt kein Mitentscheidungsrecht des Königs. (c. 36. D. LXIII. Friedberg, I. 247). — Bezüglich der geistlichen Wähler verlangt er zwar auch die Mitwirkung der Religiosen, scheint aber doch schon dem Domkapitel die ausschlaggebende Stellung einzuräumen. (Dictum zu. c. 35. D. LXIII. Friedberg, I. 246.); Sägmüller, a. a. O. 12—13.

hinaus. Die Bischofswahlen waren infolge der oft geübten vorherigen königlichen Designation fast nur noch Scheinwahlen, in Wirklichkeit königliche Ernennungen; und bei Doppelwahlen übten beide nicht nur die Entscheidung zwischen den Elekten aus, sondern nahmen auch das sog. Devolutionsrecht in Anspruch, d. h. das Recht, unter Verwerfung aller Gewählten mit dem Beirat der Fürsten als Bischof einzusetzen, wen sie wollten.[1])

c) Die Situation änderte sich wiederum mit einem Schlage zu Ungunsten des Königtums, als um die Jahreswende 1197—98 nach dem plötzlichen Tode Heinrichs VI. Innocenz III. den päpstlichen Stuhl bestieg und in Deutschland bald darauf eine zwiespältige Königswahl erfolgte. Keiner der beiden Thronbewerber war imstande, die von den letzten Trägern der Krone durchgesetzte Politik weiterzuführen. Die Anerkennung als König durch den Papst musste für jeden von ihnen von der grössten Bedeutung sein; Innocenz III. aber forderte als Preis seiner Anerkennung den Verzicht auf jene Politik.

Im Jahre 1203 im Mai erklärte Philipp von Schwaben[2]) sich bereit, die kanonische Wahl der Bischöfe und Aebte zu gestatten. Nach Philipps Tode sah Otto IV. sich genötigt, am 22. März 1209 in Speyer das Zugeständnis zu machen:[3])

„Illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et sanctimus, ut e l e c t i o n e s prelatorum l i b e r e ac c a n o n i c e fiant, quatinus ille prefitiatur ecclesie viduate, quem totum capitulum vel major et sanior

---

[1]) D. Schäfer, a. a. O. 62, 77. Ebers, 163, f.
[2]) M. G. Constit. II. n. 8. p. 9. Art. 4.
[3]) M. G. Constit. II. n. 31. p. 36—37.

pars ipsius duxerit eligendum, dum modo nichil ei obstet de canonicis institutis.

Appellationes autem in negociis et causis ecclesiasticis ad apostolicam sedem libere fiant eorumque prosecutionem sive processum nullus impedire presumat".

Während bis dahin immer nur von der canonica electio die Rede war, heisst es jetzt, electiones libere et canonice fiant. Wenn Otto das zusagt unter gleichzeitiger Verurteilung eines entgegenstehenden abusus einiger seiner Vorgänger, so bedeutet das nichts anderes, als das Aufgeben jeden Anspruches auf eine massgebende Beeinflussung der Wahlen. Der Fall einer strittigen Wahl ist in dem Versprechen Ottos scheinbar nicht vorgesehen. In Wirklichkeit liegt aber in der Freigabe der Appellationen an den apostolischen Stuhl die Erledigung auch dieses Falles, ebenfalls zu Ungunsten des Königs. Denn eine zwiespältige Wahl war eben ein solches negocium ecclesiasticum, eine causa major, deren Erledigung in der Regel durch Appellation an den apostolischen Stuhl kam. Ottos Versprechen über die Appellationen ist die Anerkennung dieses Verfahrens.

Hielt Otto IV. sein Versprechen, so bedeutete das den Verzicht auf nahezu alle Rechte, oder wenn man will, Machtmittel, die bis dahin in Bezug auf die Bestellung der Bischöfe dem Königtum noch geblieben waren. Otto aber kümmerte sich um sein Versprechen nicht mehr, sobald er mit der Kaiserkrönung erreicht hatte, was er vom Papste hatte hoffen können. Die Folge war, dass Innocenz ihn fallen liess und ihm in dem jungen Könige Friedrich von Sizilien einen Gegenkönig in Deutschland erweckte. Auf das Papstes Befehl schlossen sich die meisten geistlichen Fürsten Friedrich an. Als Preis für seine Unterstützung forderte der Papst aber auch von Friedrich

die von Otto gemachten Zugeständnisse. Dabei ging er jetzt vorsichtiger zu Werke. Otto IV. hatte die Versprechungen rein persönlich gemacht ohne, wenigstens ohne formelle Zustimmung der Reichsfürsten; er hielt sie nicht, weil er sie nicht vereinbaren könne mit dem Eide, den er den Fürsten geschworen habe: die Rechte des Reiches zu wahren. Um einen derartigen Einwand bei Friedrich von vornherein abzuschneiden, verlangte Innocenz von ihm nicht ohne Erfolg die erwähnten Versprechungen und dazu auch die Zustimmung der Fürsten des Reiches. In der goldenen Bulle von Eger vom 12. Juli 1213[1]) machte Friedrich II. unter Zustimmung der anwesenden, in der Bulle als Zeugen fungierenden, geistlichen und weltlichen Fürsten Innocenz III. wörtlich genau dieselben Zusagen, wie früher Otto IV. allein. Und er wiederholte dieselben auch gegenüber Honorius III. (1216—1227), wieder mit Zustimmung der Reichsfürsten im September 1219 zu Hagenau.[2])

d) Durch die Versprechungen Friedrichs II. und den hinzutretenden Konsens der deutschen Fürsten wurde ausdrücklich zum Reichsrecht erhoben, was kirchlicherseits schon durch die Urkunde Innocenz' II. vom 8. Juni 1133 und durch das zweite Laterankonzil von 1139 erstrebt oder festgesetzt worden war. Der König besass nur noch das Eigentum an den Regalien und das Recht der Regalienverleihung vor der Weihe.[3]) An diesem Rechte hielt Friedrich II. auch für das deutsche Reich fest, wobei er sich allerdings, um Verwicklungen zu vermeiden, nachweislich erkundigte, ob die Wahl auch kanonisch erfolgt sei.[4])

Auch in Bezug auf die Zusammensetzung des

---

[1]) M. G. Constit. II. n. 47 u. 48. p. 57—61.
[2]) M. G. Constit. II. n. 65. p. 77—79.
[3]) D. Schäfer, Z. Beurt. d. W. K. 88. u. 93.
[4]) Krabbo, Hist. Stud. Berlin. 25. H. S. 29—30.

Wahlkörpers hatten die kirchlichen Reformbestrebungen glänzende Erfolge. An die Stelle der alten kanonischen Wahl durch Klerus und Volk war nach hundert Jahren die Wahl durch das Domkapitel allein, also durch rein kirchliche Organe getreten.[1]) Schon 1139 auf dem zweiten Laterankonzil ward, wie oben ausgeführt ist, zur Bischofswahl nebst den Stimmen der Domherren nur noch der consensus und die conniventia religiosorum gefordert. Alexander III. modifizierte (1171. Below, 11 u. 49) diese Norm schon dahin, dass ein Einspruch der Religiosen nichts gelte, ausser wenn er sich auf ein kanonisches Hindernis stütze. Unter Innocenz III. galt, wie aus den mehrfach herangezogenen Versprechungen der Könige ersichtlich ist, als kanonisch Gewählter derjenige, „quem totum capitulum vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum.“ Hier erscheint also bereits das Domkapitel als allein wahlberechtigt; und das entspricht auch der sonstigen Theorie und Praxis Innocenz' III. (Below, 12—13). Um diesen Erfolg dauernd zu machen, liess Innocenz III. durch das vierte Laterankonzil beschliessen, dass als „canonice electus“ zu betrachten sei, „quem omnes vel major vel sanior pars capituli duxerit eligendum“. (Kan. 24). Ebenda (Kanon 25) wurde ferner festgesetzt: Wer eine durch unberechtigte Einflüsse der weltlichen Gewalt herbeigeführte Wahl annimmt, ist für alle Zeiten unwählbar und kann nur durch päpstliche Dispens zu höheren Würden erhoben werden. Diejenigen aber, die solche nichtige Wahlen vorgenommen haben, sollen auf drei Jahre bestimmten Suspensionen unterliegen und während dieser Zeit ihres Wahlrechtes verlustig gehen.[2])

[1]) Vrgl. G. v. Below, Die Entsteh. des ausschliessl. Wahlrechtes d. Domkapitel. Hist. Stud. Leipzig. H. 11. (1883).

[2]) Hefele-Knöpfler, V. 889, f. — c. 42. 43. X. de elect. (I. 6.) Friedberg, II. 88, f.

4. In dem Masse, in dem der Einfluss des Königtums und des Laientums überhaupt auf die Besetzung der deutschen Bischofstühle zurückgedrängt wurde, gewann ein anderer Faktor in dieser Frage mehr und mehr ausschlaggebende Bedeutung, das Papsttum. Im Wormser Konkordat war keinerlei Eingreifen der Kurie in Sachen der Bischofswahlen vorgesehen. Die von Rudorff hineininterpretierte praesentia papae bei den Wahlen wird von Bernheim mit Recht zurückgewiesen.[1]) Man darf aber darum nicht glauben, dass die Kurie bis dahin überhaupt noch keinen Einfluss auf die Neubesetzungen ausgeübt habe.[2])

a) Schon im 9. Jahrhundert machte Nicolaus I. (858—867) seinen Einfluss auf die Bestellung der Bischöfe geltend im Falle von Translationen und Depositionen (Ebers, 98). Diese gehörten als causae majores vor das päpstliche Forum, und es war dazu die päpstliche Erlaubnis erforderlich; infolgedessen begannen auch bereits im 9. Jahrhundert die interessierten Parteien sich in solchen Fällen nach Rom zu wenden. Es blieb auch in der Folgezeit (Ebers, 133) zu Depositionen, Demissionen und Translationen von Bischöfen die Erlaubnis des Papstes notwendig; und die Wahl des Nachfolgers unterlag seiner speziellen Aufsicht. Daran hat auch das W. K. nichts geändert. Die Päpste des 12. Jahrhunderts hielten an diesem Rechte fest; und gerade Innocenz III. hat es stark betont und auf Grund desselben mehrfach in die deutschen Bischofswahlen eingegriffen. (Schwemer, 81—83).

b) Eine zweite Möglichkeit des Eingreifens in

---

[1]) Rudorff, Z. Erklär. d. W. K. 12, ff. — Bernheim, Praesentia regis 206 ff.

[2]) Ueber den Einfluss d. Kurie seit ältesten Zeiten vrgl. Pillips, V. § 222. S. 371, ff. und Hinschius, II. (§ 119. I.) S. 519, ff.

die Besetzung der Bistümer boten den Päpsten die strittigen Wahlen. Sie kamen schon früh als causae majores durch Appellation an den Papst (Ebers, 98). Das geschah um so häufiger in den Zeiten der Reformbestrebungen, als gerade damals bei den Wahlen oft Freunde und Feinde der Reform sich gegenüberstanden und die Anhänger der Reform sich die besten Hoffnungen auf eine kuriale Entscheidung in ihrem Sinne machen konnten (Ebers, 134 f.). Zu Beginn des 12. Jahrhunderts legte dann allerdings das Wormser Konkordat die Entscheidung bei Doppelwahlen in die Hände des Königs, des Metropoliten und der Komprovinzialen, ohne aber dadurch die Appellationen an den Papst in Fällen strittiger Wahl auszuschliessen.[1]) Ob dieses königliche Mitentscheidungsrecht als persönliches Recht Heinrichs V. oder als dauerndes Recht der Krone zu betrachten ist, jedenfalls wurde es kirchlicherseits nicht lange anerkannt. Die Urkunde Innocenz' II. für Lothar III. vom 8. Juni 1133 schweigt darüber; nach der von Gerhoh gegebenen Exegese zu den Bestimmungen des 2. Laterankonzils (1139) „expectatur judicum spiritualium sententia". Friedrich I. und Heinrich VI. übten dann noch einmal die Entscheidung bei zwiespältigen Wahlen aus. Unter ihren Nachfolgern jedoch bekam das Papsttum durch die völlig freigegebenen Appellationen die Doppelwahlen definitiv zur Entscheidung in die Hand. Gerade strittige Wahlen waren damals sehr häufig; denn es fehlte noch an einer bestimmten Regulierung des zur Verbindlichkeit einer Wahl erforderlichen Stimmenverhältnisses. Die uns so geläufige Verbindlichkeit der Majoritätswahl kannte das frühere Mittelalter nicht. Die einstimmige

[1]) Bernheim, Ztschr. für Kirchengesch. 19. Bd. (1883) S. 175. — „Das Appellationsrecht wurde allerdings von den Kaisern scharf bekämpft." (Ebers, 158. Anm. 2).

Wahl war das stets erstrebte, aber in vielen Fällen nicht erreichte Ideal. Um bei dem so häufigen Mangel an wirklicher Einstimmigkeit wenigstens die Fiktion der einstimmigen Wahl zu wahren oder auch Einhelligkeit wirklich herbeizuführen, hatte man das Institut der electio communis[1]) geschaffen. Auf dem dritten Laterankonzil (1179) wurde zwar für die Papstwahl das Prinzip der qualifizierten Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für die Bischofswahlen aber galt der Satz, es solle als gewählt gelten, quem totum capitulum vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum. Mochte die Präsumtion immerhin für die pars major als pars sanior sein, so war es doch der Minorität nicht benommen, sich als die pars sanior anzusehen und an den Papst zu appellieren. Diese Möglichkeit war um so grösser, seitdem das vierte Laterankonzil (1215) dem Prinzip die Formulierung gegeben hatte, kanonisch gewählt sei der, „quem omnes vel major vel sanior pars capituli“[2]) gewählt hätten.

c) Weiterhin kam bei vielen Neubesetzungen dem Papste die Entscheidung zu auf Grund des Devolutionsrechtes. Die kirchliche Reformbewegung hatte nicht nur die für die Besetzung der Bischofsitze massgebenden Faktoren ins Auge gefasst, sondern es wurden auch für die Persönlichkeiten der Kandidaten selbst Forderungen der Dignität und der Idoneität aufgestellt. (Ebers, 153 f.). Ferner war bereits durch Kanon 25 des Konzils von Chalcedon (451) vorgeschrieben, dass die Bischofswahl innerhalb

---

[1]) Wretschko, Alfred von, Die el. comm. bei d. kirchl. Wahlen i. M. A. Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. XI. (1901) 3. H. S. 331—92. Allerdings ist dies nicht so sehr der Wesenszweck der d. comm. (so Wretschko a. a. O. 371—384 gegen Bresslau), aber doch ihr Endeffekt.

[2]) Krabbo, Hist. Stud. Berlin. 25. H. S. 36.

einer dreimonatlichen Frist nach Erledigung des Sitzes vorgenommen werde.[1]) Das Rechtsmittel, das die Beobachtung dieser Vorschriften garantieren sollte, war das Institut der Devolution[2]): Sie beruht auf dem Grundsatz, dass, wenn die ordnungsmässig zunächst zur Besetzung einer Stelle berufenen Organe einen Unwürdigen oder Untauglichen erheben oder die Besetzung nicht in der vorgeschriebenen Frist vornehmen, sie zur Strafe für ihre Nachlässigkeit für dieses Mal das Besetzungsrecht verlieren, und dieses Recht für diesen Fall dem höheren Oberen zustehen solle. Schon Gregor VII.[3]) hatte durch den Kanon 6 der Fastensynode von 1080 für den Fall einer schlechten Wahl („electionis perperam factae") ein solches Devolutionsrecht für den apostolischen Stuhl konkurrierend mit dem Metropoliten in Anspruch genommen. Aber erst Alexander III. hat das Devolutionsrecht ausgebildet. Unter ihm setzte das dritte Laterankonzil (1179) im Kanon 3 bei der Wahl eines Unwürdigen die direkte Devolution an den Papst fest.[4]) Auch die Versäumnis der Wahlfrist gab den Päpsten vielfach Veranlassung, kraft ihrer plenitudo potestatis oder auf Grund des Devolutionsrechtes einzugreifen. (Ebers, 184 ff.).

Innocenz III. hat endlich auf dem vierten Laterankonzil des Devolutionsrecht neugeregelt:[5])

Im Kanon 23 wurde bestimmt, dass bei Versäumnis der dreimonatlichen Wahlfrist das Besetzungsrecht an den superior proximus d. i. an den Metropoliten devolviert. Dieser aber muss spätestens innerhalb weiterer drei Monate den Bischofstuhl besetzen,

---

[1]) Ebers, 10. Hefele, II. 526, f.
[2]) Ebers, Devolutionsrecht 154—156. 269, ff.
[3]) Ebers, 127—131. Hefele-Knöpfler, V. 141 f.
[4]) Ebers, 178, ff; Hefele-Knöpfler, V. 712.
[5]) Hefele-Knöpfler, V. 889, f. und c. 41. 42. 43. 44. X. de elect. (I. 6). Friedberg, II. 88.

„si canonicam voluerit effugere ultionem“, d. h. wenn ihn nicht auch die Strafe der Devolution an seinen nächst höheren Oberen, den Papst treffen soll. (Ebers, 187 ff. Schwemer, 7 f.). — Der Kanon 24 setzte im ganzen drei Wahlformen als kanonisch fest, die inspiratio divina, die via scrutinii und die via compromisi. Der Kanon 25 verbot bei den Wahlen jeden Missbrauch weltlicher Gewalt. Auch die Wahlen, welche gegen diese beiden Kanones (24—25) verstiessen, wurden der Devolution unterworfen. Nur ist es zweifelhaft, ob hier von vornherein nach dem Sinne des Gesetzgebers die Devolution sofort an den Papst erfolgen sollte oder zunächst an den Metropoliten als superior proximus und erst in zweiter Instanz an den Papst. (Ebers, 189 f.). Praktisch nahm der Papst in Fällen, wo diese Vorschriften verletzt wurden, die Sache meist sofort selbst in die Hand, und es war wohl nur die gesetzliche Fixierung des bereits bestehenden allgemeinen Gebrauches (Ebers, 193), wenn Bonifaz VIII. in seinen Liber sextus die Bestimmung aufnahm: „Quamquam in casu negligentiae sit statutum a jure, ut ecclesia cathedrali vacante, si per eos, ad quos spectat non fuerit electio de prelato infra tempus debitum celebrata, eligendi potestas ad superiorem proximum devolvatur: hoc tamen non est ad casum alium extendendum. Igitur si electores in hujusmodi ecclesia vel ipso jure, cum eligunt scienter indignum, vel per sententiam, cum formam traditam in generali concilio non observant, eligendi potestate priventur: non ad dictum superiorem, sed ad Romanum pontificem potestas devolvetur“. (c. 18. I. 6. in VIto. Friedberg, II. 959 f.) Demgemäss konnte der Papst bei der Wahl eines Unwürdigen ohne weiteres den Bischofstuhl besetzen, bei Verstoss gegen die Wahlformen (und auch gegen die Wahlfreiheit), nachdem die Wahl geprüft und durch richterlichen Spruch

als unkanonisch verworfen war. — Im Kanon 26 endlich setzte das vierte Laterankonzil auch noch die Devolution auf die Konfirmation eines Unwürdigen. Da die Konfirmation des Gewählten dem Metropoliten zustand, so kann hier von vornherein nur direkte Devolution an den Papst als an den Vorgesetzten des Metropoliten in Frage kommen. (Ebers, 190. f.)

d) Eine letzte Möglichkeit, die Bischofswahlen entscheidend zu beeinflussen, bot sich der Kurie in dem nach Schwemer (a. a. O. 80 ff.) namentlich von Innocenz III. ausgebildeten Institut der Postulation. Personen, denen irgend ein kanonisches Hindernis anhaftete, konnten nicht gewählt werden. Geschah es dennoch, so war die Wahl ungültig. Dagegen konnten solche Personen vom Papste durch die Kapitel zu Bischöfen erbeten (postuliert) werden. Der Papst konnte dann die Postulation gewähren, unter Dispensation von den entgegenstehenden kanonischen Hindernissen, oder sie ablehnen. Postulation erfolgte demnach meist, wenn der Kandidat entweder an dem defectus aetatis litt (d. h. noch nicht 30 Jahre alt war) oder an dem defectus nativitatis (illegitimer Geburt) oder an dem defectus ordinis (noch nicht die Diakonatsweihe empfangen hatte). Auch in dem Falle, wo der Kandidat bereits Bischof einer anderen Kirche war, konnte das Kapitel ihn wegen des Verbotes der Translation nicht mehr wählen, sondern musste ihn postulieren. Innocenz III. hat eine Reihe von Besetzungsfragen auf Grund der Postulation entschieden. (Schwemer, 84).

Auf den im Vorstehenden gezeigten Wegen gelangte das Papsttum in sehr vielen Fällen dazu, bei den Neubesetzungen entscheidend mitzuwirken. Und die Klausel „dummodo nichil ei (scl. electo) obstet de canonicis institutis“ in den Versprechungen der deutschen Könige bot der Kurie schliesslich bei jeder

Wahl die Handhabe, sich wenigstens zu vergewissern, ob auch kein kanonisches Hindernis vorliege. Die so auf Grund der verschiedensten Rechtstitel schon vor Innocenz III. und namentlich durch ihn häufig geübten Wahlprüfungen und Wahlbestätigungen gewöhnten die Christenheit allmählich daran, bei den Neubesetzungen die Kurie als ausschlaggebenden Faktor mittätig zu sehen.

e) Um die Möglichkeiten der Wahlbeeinflussung durch die Kurie erschöpfend aufzuführen, muss noch der Kompetenzen gedacht werden, die der Papst bei Erledigung der Metropolitansitze ausübte. Die Metropoliten waren gehalten, sich an der Kurie das Pallium[1]) zu holen. Dem Papste stand es zu, ihre Wahl und Person vorerst zu prüfen und zu bestätigen. Dem Papste mussten die Metropoliten den Eid der Treue schwören. Schon wegen dieses Verhältnisses zum Papste konnte der Metropolit auch in Fällen, wo keinerlei Devolution u. dergl. zu befürchten stand, etwaige Wünsche oder Willensäusserungen des Papstes bezüglich der Besetzung eines Suffraganstuhles nicht leicht ganz unberücksichtigt lassen.

f) Endlich hatte das Papsttum auch auf die Zusammensetzung der Domkapitel, also der Wahlkörper, in den Tagen Innocenz' III. schon sehr grossen Einfluss. Auf Grund des Devolutionsrechtes konnte es zunächst die Besetzung der Kapitelstellen an sich ziehen, wenn dieselben nicht in kanonischer Weise oder nicht in der kanonischen Frist besetzt worden waren. Auf diese Weise hat Innocenz III. viele Stellen besetzt. (Schwemer, 74 f.). — Sodann verfügten schon mehrere Päpste vor Innocenz III. über Domkapitelstellen durch sogenannte

[1]) Sägmüller, Die visit. limin. bis Bonif. VIII. Tübing. Theol. Quartalschr. XX. (1900). S. 86 ff; 92 ff.

Provisionen[1]). Die ursprüngliche Form der Provision war die, dass der Papst arme oder verdiente Kleriker den ordentlichen Kollatoren von Benefizien nur zur Versorgung empfahl. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurden jedoch bereits eigene „Exekutoren" bestellt zur Ausführung derartiger päpstlicher Bitten. Bald folgte die Strafandrohung für Nichtbeachtung der Bitte, unter Innocenz III. allerdings noch selten. Besonders Innocenz IV. (1243 — 54) machte reichlichen Gebrauch von Provisionen (Baier, a. a. O. 26). Lebhafte Beschwerden dagegen[2]) konnten das weitere Anwachsen derselben doch nicht verhindern. Um die Provisionen wirksamer zu machen, wurden sie seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verbunden mit den sogenannten Reservationen, (Haller, 31), d. h. bei eintretender Vakanz oder schon im Voraus für den Fall der eintretenden Vakanz behielt der Papst sich die Weiterverleihung der einzelnen Pfründe oder ganzer Gruppen von Pfründen vor — sei es für den Einzelfall, sei es für dauernd je nach dem Wortlaut der Reservation. Durch eine dahin gehende Erklärung seitens des Papstes wurde das Verleihungsrecht der ordentlichen Kollatoren suspendiert, und der Papst versorgte dann selbst ohne weiteres, wen er wollte, mit der vakanten reservierten Pfründe (Provision) oder mit der Anwartschaft (Expectanz) auf die reservierte praebenda vacatura. Die Form der Provisionen ist jetzt die des Befehls.

g) Bis auf Innocenz IV. kam das Papsttum im allgemeinen mit den bisher dargelegten Mitteln der Einwirkung auf die Neubesetzung der Bistümer aus; bei aller Mannigfaltigkeit haben sie doch das Eine

---

[1]) Haller, 28 f. Schwemer, 76. Baier, H., Päpstl. Provis. f. nied. Pfründen. Freib. Diss. 1905. 1—13.

[2]) z. B. in Lüttich; Görres, Jos., D. Lütt. Domkap. Berlin. Diss. 1907. 57, f.

gemeinsam, dass sie die Domkapitel und den Metropoliten in ihrem freien Wahl- resp. Bestätigungsrecht zunächst nicht antasten. Erst wenn Kapitel und Metropolit es an sich fehlen lassen oder nicht zum Ziele kommen, bieten sie dem Papste Handhaben zum Eingreifen. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei Depositionen, Cessionen und Translationen; das aber sind aussergewöhnliche Fälle, wo schon die Erledigung der Bischofsitze nicht ohne Intervention des Papstes zustandekommt. Da ist es denn leicht begreiflich, dass der Papst hier auch bei der Neubesetzung gleich von vornherein mitwirkt.

B. Von Innocenz IV. bis auf Bonifaz VIII. (1245—1295).

1. Als 1245 der völlige Bruch zwischen Innocenz IV. und Friedrich II. erfolgte, bot Innocenz alles auf, um die deutschen Bischöfe zum Abfall von Friedrich zu zwingen. Ueber nicht weniger als zwölf Bischöfe, darunter die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die sich nicht fügen wollten, verhängte sein Legat Philipp am 25. Juli 1246 die Suspension und beschied sie vor den Papst. Uebertritt, Cession oder Tod bewirkte, dass schliesslich nur der eine Bischof von Passau abgesetzt wurde. (Aldinger, 48—49).

a) Um nun aber bei Neubesetzungen Bischöfe zu bekommen, die ihm ergeben seien, griff Innocenz IV. in das freie Wahlrecht der Domkapitel ein. Zunächst gab er einzelne Verbote der freien Wahl, in Trient, Brixen und Hildesheim (Aldinger, 49—59); bald jedoch, am 9. September 1246[1]) wies er seinen Legaten Philipp an, für alle Bischofs- und Klosterkirchen Deutschlands das Gebot zu erlassen, dass im

---

[1]) M. G. Epist. saec. XIII. (fortan zit. Ep.) II. n. 241. Aldinger, 60.

Falle ihrer Erledigung kein Kapitel oder Konvent es wagen solle, der Kirche einen Hirten zu bestellen ohne des Papstes oder seines Legaten Beirat und Zustimmung; was dagegen geschehe, sei null und nichtig. Ein noch weiter gehendes Mandat erhielt im März 1247 der Legat Petrus Capucci (Aldinger, 74); und ähnliche Instruktionen ergingen an die als päpstliche Legaten fungierenden Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Konrad von Köln; ebenso endlich auch an die Legaten und Kardinalbischöfe Petrus von Albano und Hugo von der Sabina. (Aldinger, a. a. O. 112, 115, 134, 149).

Bei diesen Wahlbeschränkungen lag es nahe, den Wählern auch gleich einen tauglichen und genehmen Kandidaten zu empfehlen, d. h. das bezüglich der niederen Benefizien seit langem übliche und unter Innocenz IV. besonders blühende Provisionssystem auch auf die höheren Benefizien, Bistümer und Abteien, zu übertragen. Innocenz IV. tat auch diesen Schritt; am 16. Dezember 1246 gab er das erste Provisionsmandat (Ep. II. n. 265. Aldinger, 69) für den Minoriten Heinrich von Lützelburg, Neffen des Erzbischofs Siegfried von Mainz. Der Legat Philipp erhielt den Auftrag, den Genannten mit einer innerhalb seines Legationsbezirkes gelegenen, vakanten oder demnächst vakant werdenden Bischofskirche zu versorgen. Aehnliche Mandate ergingen an den Kardinallegaten Petrus Capucci (Aldinger, 93 f) und unter der Legation des Kardinalbischofs Hugo. (Aldinger, 159). Auch der Innocenz IV. von einer Friedenspartei an der Kurie abgerungene Erlass vom 23. Mai 1252, durch den er alle Beschränkungen der freien Wahl für alle Kirchen — ausgenommen Städte und Diözesen, die in Auflehnung gegen die Kurie verharrten — wieder aufhob, (Ep. III. n. 141. Aldinger 161) hat in Wirklichkeit keine wesentliche Aenderung

in der von Innocenz inaugurierten Praxis der Wahlprohibitionenen und der Provisionen gebracht. (Aldinger, 175 f, 184 f).

b) Alexander IV.[1]) (1254—61) ist Innocenz IV. auf seinen neuen Bahnen nicht gefolgt. Am 5. April 1255 erklärte er die von Innocenz erteilten Provisionen auf Erzbistümer, Bistümer und Abteien für ungültig, wie er auch bezüglich der niederen Benefizien durch die Bulle „Execrabilis quorundam" vom selben Tage die päpstlichen Provisionen bei jedem Kapitel auf höchstens vier beschränkte. (Ep. III. n. 391, 92 Tenckhoff, 263). Dabei lag es ihm allerdings ferne, den päpstlichen Einfluss auf die Bestellung der Bischöfe etwa aufgeben zu wollen; er gedachte nur mit den alten Mitteln auskommen zu können. Er hat die Wahlfreiheit mehr respektiert, im übrigen aber die kirchlichen Vorschriften über die Neubesetzungen schärfer angezogen. Ebenfalls am 5. April 1255 bestimmte er, dass die electi unter Strafe der Suspension binnen sechs Monaten die Weihe empfangen müssten; wenn sie über diese Frist hinaus noch weitere sechs Monate ohne Weihe ihre Kirchen in Besitz hätten, sollten sie dieselbe verlieren.[2]) Gelegentlich eines Mandats betreffend den Bamberger Elekten Berthold von 1259 (Ep. III. n. 487) erfahren wir von einer weiteren Konstitution Alexanders, dass die electi der Rom unmittelbar unterstellten Kirchen zur Konsekration persönlich an die Kurie zu kommen hätten. Dem entspricht auch die weitere Tatsache, dass Alexander die alten Bestimmungen über die visitatio liminum ss. apostolorum erneuerte.[3])

---

[1]) Tenckhoff, Franz, Papst Alexander IV. Paderborn. 1907.

[2]) Ep. III. n. 392. Note. 4. Tenckhoff (265, f.) gibt den 2. Teil der Bestimmung nicht richtig wieder.

[3]) Sägmüller, Tüb. Theol. Quartalsch. XX. 112, ff.

2. In der Folgezeit wurde das Provisions- und Reservationswesen jedoch wieder aufgenommen und in ziemlich stetiger Entwiklung weitergebildet. Nach rund hundert Jahren, unter den Avignonesischen Päpsten, waren so gut wie alle Benefizien, auch die Bistümer und Erzbistümer, der Disposition des Papstes reserviert.

a) Die Besetzungen der Bistümer unter Bonifaz VIII. bilden das eine und andere Glied in dieser Entwicklungsreihe. Um ihnen darin den rechten Platz anweisen zu können, müssten auch für die Zeit von Alexander IV. bis Bonifaz VIII. Untersuchungen über die tatsächlichen Hergänge bei den Bestellungen der Bischöfe vorliegen, wie für die Zeiten vorher. An ihrer Hand und unter Heranziehung der inzwischen ergehenden kirchlichen Bestimmungen liesse sich dann der Fortschritt des Prozesses in Theorie und Praxis bis auf Bonifaz getreu wieder erkennen; und damit wäre eigentlich erst die rechte Basis für die Erforschung der Neubesetzungen unter Bonifaz gewonnen. Da diese Untersuchungen aber z. Z. noch fehlen, so kann hier zunächst nur der Versuch gemacht werden, die eine Seite der Weiterentwicklung, die theoretisch-kanonistische zu zeichnen durch Darlegung der Bestimmungen, die über die Besetzung kirchlicher Stellen, insbesondere der Bischofstühle seit Alexander IV. bis Bonifaz VIII. ergangen sind. Bei einigem Einblick in die Quellen treten überdies auch bezüglich der tatsächlichen Entwicklung einzelne grosse Züge so unverkennbar hervor, dass sie, auch trotz des Mangels an Einzeluntersuchungen, doch schon unbedenklich ausgesprochen werden können.

b) Zunächst noch ein Wort zur Erklärung des Begriffes und der Wirkungen einer Reserva-

tion.[1]) Die Reservation bedeutet die Suspension des dem ordentlichen Kollator eines kirchlichen Beneficiums zustehenden Verleihungsrechtes zu Gunsten des Papstes; bei Stellen, die durch Wahl zu besetzen sind, ist sie die Entziehung des Wahlrechtes der ordentlichen Wähler zu Gunsten des Papstes. Die nach der Reservation erfolgende Besetzung einer Stelle durch den Papst heisst allgemein Provision. Pfründenverleihungen und Wahlen, die trotz einer Reservation vorgenommen werden, sind ungültig, ausser wenn der Verleiher, bezw. die Wähler von der Reservation nichts wussten. Aber auch diese Ausnahme fällt weg, wenn die der Reservation meist beigefügte Kassationsformel jedes Zuwiderhandeln für „irritum et inane“ erklärt. — Die Hauptunterscheidung der Reservationen ist die in reservationes generales und r. speciales. Aber in der genaueren Bestimmung ihres Unterschiedes sind die Autoren nicht einig. Hinschius (III. 141) und Phillips (V. 487) und Lux (S. 8) fassen ihn alle verschieden auf. Unter einer Spezialreservation verstehe ich im folgenden, wesentlich nach Hinschius, die für ein einzelnes bestimmtes beneficium in einem bestimmten Falle („hac vice“ oder „ea vice“) angeordnete Reservation. Generalreservation liegt vor, wenn durch einen einzigen Willensakt des Papstes gleichzeitig mehrere Benefizien oder dasselbe Benefizium für mehrere Fälle oder für immer dem Papste zur Vergebung vorbehalten wird. Der Grad der Allgemeinheit einer Generalreservation kann demnach sehr verschieden sein.

Nachdem bereits unter früheren Päpsten oft einfache Provisionen, wie auch Provisionen in Verbindung mit Spezialreservationen erfolgt waren, nahm Clemens IV. (1265—68) am 27. August 1265 durch das Dekret „Licet ecclesiarum“ die erste bekann-

[1]) Hinschius, III. 141, ff. Phillips, V. 484, ff. Lux, 8, ff.

te Generalreservation vor. Er reservierte sich alle „ecclesias, personatus, dignitates et beneficia apud Apostolicam sedem vacantia“ und zwar „secundum antiquam consuetudinem“.[1]) Es war nämlich schon vorher so gut wie ständiger Brauch, dass die bei der Kurie vakant werdenden Benefizien vom Papste weitervergeben wurde. Aber es geschah dann entweder durch einfache Provision ohne Reservation oder durch Provision mit vorhergehender Spezialreservation. Der Grund, weshalb Clemens IV. sich mit diesem Modus nicht mehr begnügte, lag nach Duranti, einem kurialen Teilnehmer des zweiten Lyoner Konzils (1274), darin, „quod ante constitutionem Clementis praelati habebant suos procuratores in curia, qui quam cito contingebat vacare aliquod beneficium ad eorum collationem spectans, illud conferebant et saepe d. papam in conferendo praeveniebant et sibi illudebant, propter quod ipse dominus papa Clemens motus fuit ad promulgandam constitutionem illam „licet“.[2]) Haller hebt (S. 30—31) an dem Dekret „Licet ecclesiarum“ besonders als bedeutsam hervor, dass in ihm zum ersten Male ausdrücklich das uneingeschränkte Verfügungsrecht des Papstes über die kirchlichen Benefizien betont wird. Es heisst: „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de jure conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis“, etc. (Bull. Rom. ed. Taur. III. 743). Dieses Verfügungsrecht des Papstes über alle

[1]) Reg. Clem. IV. ed. Jordan, n. 212. Bull. Rom. ed. Taur., III. p. 743. Potth. 19326. Zur „antiqua consuetudo“ vgl. Ebers, 22; f. Lux, 12. Anm. 2.; 50, Anm. 4. Haller, 31, Anm. 2.

[2]) Göller, E., zur Gesch. d. zweit. Lyon. Konzils u. d. Lib. sext. Röm. Quartalschr. XX. (1906). Geschichtl. Teil. S. 84—85.

Benefizien ist aufzufassen als ein Ausfluss der schon von Innocenz III. betonten und in der Kirche anerkannten (Haller 39—40) päpstlichen plenitudo potestatis. Nachdem dieses Recht des Papstes einmal ausgesprochen war und dann durch Aufnahme in den Liber sextus (c. 2. III. 4. in VIto Friedberg, II. 1021) seine formelle Sanktion als geltendes Kirchenrecht erhalten hatte, konnte es nur mehr eine Frage der Opportunität sein, es in die Praxis umzusetzen.

Duranti fährt in seinem Kommentar zum zweiten Lyoner Konzil an der soeben angezogenen Stelle (Göller, a. a. O. 84—85) also fort: „sed quia constitutio illa (scl. „licet") fuit propter diuturnam Romanae ecclesiae vacationem post obitum ipsus d. Clementis (2 Jahre 9 M. und 2 T.) valde praejudicialis, praelati in concilio Lugdunensi instantissime petierunt illam per d. Gregorium revocari, ... papa vero non revocavit, sed eam modificavit . . . ., quäe modificatio, si bene consideretur, verbalis est potius quam realis". Die Modifikation, die Gregor X. (1271—76) vornahm, bestand darin, dass er durch das „Statutum" vom 1. November 1274 (Lux, 12—13) bestimmte, wenn nach die Kurie eine ihr zustehende Benefizienverleihung nicht innerhalb eines Monates seiner Erledigung vornehme, dann trete der ordnungsgemässe Kollator wieder in seine Rechte ein; er könne die Verleihung aber nur vornehmen in eigener Person oder durch einen Prokurator in seiner Diözese, nicht durch seinen Prokurator an der Kurie. Bonifaz VIII. aber hat durch die Konstitution „Piae sollicitudinis" vom 5. Mai 1292 (Lux, 13) die Generalreservation Clemens IV. ohne die Einschränkung Gregors X. wieder erneuert und im Cap. „Praesenti" (c. 34. III. 4. in VIto Friedberg, II. 1031) sogar auf alle Benefizien ausgedehnt, die innerhalb zweier Tagereisen von Rom und von dem jeweiligen

Aufenthalt der Kurie oder der päpstlichen Kanzlei zur Erledigung kämen.

c) Diese Generalreservationen von Clemens IV., Gregor X. und Bonifaz VIII. bezogen sich aber noch nicht auf die höheren Benefizien, also noch nicht auf Bistümer und Abteien.[1]) Dagegen erfolgten schon vor Bonifaz VIII. nicht wenige Spezialreservationen von Bistümern; in welchem Umfange, wird die Detailforschung erst festzustellen haben. Selbst mehr oder weniger umfassende Generalreservationen von Bistümern reichen bis an die Zeiten Innocenz' IV. heran. Von den Wahlbeschränkungen dieses Papstes bis zu den Reservationen ist ja auch kein grosser Schritt. Aehnlich wie die Wahlverbote wurden auch die Generalreservationen von Bischofskirchen zunächst nur für einzelne Länder oder Gebiete ausgesprochen, in der Regel dann, wenn die politische Lage es dem Papste wünschenswert erscheinen liess, die Bischöfe auch politisch in der Hand zu behalten.

So hat Urban IV. (1261—64) in den ghibellinischen Bischofstädten das Wahlrecht der Kapitel suspendiert (Eubel, 172); Clemens IV. (1265—68), der Vater der Generalreservationen im strengen Sinne reservierte sich auch im Juli 1265 (Lux, 16) bis zur Erfüllung gewisser Bedingungen die Wahlen „in partibus Angliae, in regno Scotiae ac in Wallia et Iberia"; ebenso 1266 Februar 15. (Lux, 17) die Wahlen im Königreich Sizilien und endlich auch 1267 Juli 8. (Lux, 17 f.) die Besetzung der Kirchen der Lombardei. Von Gregor X. (1271—76) ist derartiges nicht bekannt; er stärkte aber den päpstlichen Einfluss auf die Besetzung der Bischofstühle durch die Bestimmungen des zweiten Lyoner Konzils über die Fristen für

[1]) Phillips, V. 398. Hinschius, III. 128, f. Eubel, 173. Lux, 12.

Annahme der Wahl und Nachsuchung der Konfirmation: der electus muss innerhalb eines Monates die Wahl annehmen und dann in den nächsten drei Monaten die Bestätigung nachsuchen. (Kanon 5: Hefele-Knöpfler, VI. 148). Versäumnis dieser Fristen bot dem Papst immerhin Handhabe zum Einschreiten. Johannes XXI. (1276—77) nahm mehrfach Spezialreservationen von Kathedralkirchen vor. (Lux, 18). Nicolaus III. (1277—80) ordnete in der Konstitution „Cupientes“ (c. 16. I. 6 in VIto Friedberg, II. 954 f) an, dass die electi der dem hl. Stuhl unmittelbar unterstehenden Bistümer, sowie die electi, deren Wahllen infolge von Appellation der päpstlichen Entscheidung unterlagen — also nicht, wie man gemeint hat, alle electi — bei Verlust aller Rechte und Ansprüche binnen eines Monats nach Annahme der Wahl die Reise zum apostolischen Stuhl antreten müssten. Bei Versäumnis dieser Frist nahm in der Regel wohl der Papst die Besetzung des betreffenden Bischofsitzes vor, aber nicht auf Grund des Devolutionsrechtes, sondern ex plenitudine potestatis. Die Devolution bedeutet nämlich, wie oben gezeigt, immer eine Art Bestrafung der ordnungsmässigen Verleiher resp. der Wähler; hier aber haben wir es zu tun mit einer Bestrafung des Elekten (Ebers, 196 ff.). Martin IV. (1281—85) reservierte sich mehrfach einzelne Bistümer, besonders im Neapolitanischen (Eubel, 173). Wegen der gegen seinen Willen erfolgten Besitznahme Siziliens durch Peter von Aragonien sizilianische Vesper 30. März 1282) sprach er ausserdem eine Generalreservation aus über alle Kathedralkirchen des Königreiches Sizilien, „quamdiu eadem turbatio perduraret“, sowie für alle Bischofskirchen „Aragoniae et Valentiae regnorum et comitatus Barchinonensis“ (Lux, 18—19). Die nächstfolgenden Päpste Honorius IV. (1285—87) und Nicolaus IV. (1288—92) haben

diese Reservationen Martins IV. aufrecht erhalten (Lux, 18—19). Auch Cölestin V. (1294) hat daran nichts geändert. Von ihm ist hervorzuheben, dass er in seiner Gutmütigkeit und Unerfahrenheit von der angiovinisch-französischen Partei sich reichlich dazu missbrauchen liess, kirchliche Benefizien und hohe Würden ex plenitudine postestatis an ihre Anhänger zu vergeben (Hefele-Knöpfler VI. 271 f.).

Bei dem Regierungsantritt Bonifaz' VIII. (Wahl 1294 Dezember 24., Krönung 1295 Januar 23.) war man nach all dem bereits daran gewöhnt, den Papst nicht nur, wie früher, in gewissen Fällen und in zweiter Instanz, sondern auch vielfach ohne weiteres kraft seiner apostolischen Vollgewalt in die Besetzung der Bischofstühle eingreifen zu sehen. In Zeiten kirchenpolitischer Wirren wurden, wie wir sahen, oft Generalreservationen für die betreffenden Gebiete ausgesprochen. Nebenher kamen auch immer Einzelreservationen vor. — Für Deutschland sind aus der Zeit vor Bonifaz VIII. Generalreservationen von Bischofskirchen nicht bekannt; es sind auch wohl keine erfolgt, weil es ja seit dem Sturze der Staufer zu grösseren kirchenpolitischen Konflikten hier nicht gekommen ist. Spezialreservationen sind in Deutschland vor Bonifaz auch nicht häufig; wir finden sie fast nur in den westlichen Grenzbistümern. Dagegen gibt in sehr vielen Fällen die Uneinigkeit der Wähler dem Papste die Gelegenheit zum Eingreifen. Zwiespältige Wahlen werden an vielen Kirchen fast zur Regel; sie kommen dann durch Appellation an den Papst zur Entscheidung. Hierbei tritt nun etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die neue Erscheinung hervor, dass der Papst meistens nicht mehr zwischen den Elekten entscheidet, sondern dass er beide bezw. alle electi zum freiwilligen Verzicht auf alle Rechte veranlasst, und dann selbst der so wiederum ganz va-

kant gewordenen Kirche kraft seiner apostolischen Machtfülle einen Bischof vorsetzt; häufig ist das einer der Elekten, oft aber auch einer der bis dahin gar nicht in Frage gekommen war.[1])

Aus diesem kurzen Ueberblick über den Fortgang der Entwicklung unserer Frage im 13. Jahrhundert erkennt man deutlich die stetige Tendenz der Kurie, die Bestellung der Bischöfe immer unbeschränkter und unmittelbarer in die Hand zu bekommen. Sie ist die naturgemässe Entfaltung des in der Kirche anerkannten Grundsatzes von der im Papste ruhenden apostolischen Vollgewalt.

3. Indess nicht nur diese Erwägung logischer Konsequenz veranlasste die Kurie, ihren Einfluss auf die Besetzung der Bistümer stetig zu erweitern; sie hatte dafür auch triftige Gründe finanziellen Charakters.

a) Eine Reihe von Ursachen hatte im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts bei der Kurie eine von Jahr zu Jahr drückender werdende Geldnot heraufbeschworen:[2]) An erster Stelle seien erwähnt die vielen kriegerischen Ereignisse, deren Schauplatz das Gebiet der Kirche in Italien in dieser Zeit gewesen ist, bei dem Ringen zwischen Papsttum und Staufern sowie in den Kämpfen um Wiedereroberung Siziliens.[3]) Diese andauernden Kriegsnöten bedeuteten,

---

[1]) Eine Zusammenstellung der durch den Papst bereits im 13. Jahrhundert providierten deutschen Bischöfe sieh Göller, Emil, Der Liber taxarum i. d. päpstl. Kammer. Qu. u. F. her. v. Hist. Preuss. Inst. i. Rom. VIII. (1905). 132.

[2]) Gottlob, Adolf, Die Servitientaxe i. 13. Jhdt. (Kirchenr. Abhdl. v. U. Stutz. 2. H. Stuttg. 1903) 40, ff. Tangl, M., Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei. M. I. ö. G. (1892) 4.

[3]) Ueber die Staatsschulden Alexanders III. und über die grosse Staatsanleihe für Karl von Anjou vgl. Schneider, Fedor, Zur älter. päpstl. Finanzgesch. Qu. u. F. her. v. Hist. Preuss. Inst. i. Rom. IX. (1906). 1, ff; 14, ff.

besonders bei der mittelalterlichen Art der Kriegsführung, eine ungeheure wirtschaftliche Schädigung der der Kirche von Rom. Sie konnte aus dem Patrimonialgut und aus den lehensrechtlichen Titeln genügende Mittel für ihre materielle Existenz nicht mehr gewinnen und sah sich genötigt, die allgemeine Kirche zu Beisteuern heranzuziehen. Die Geldnot wurde noch gesteigert durch das mit dem 13. Jahrhundert einsetzende Anwachsen des kurialen Apparates, durch die Umwandlung der Kurie in einen grossen Fürstenhof und Beamtenkörper, durch das Einrücken der Geldwirtschaft, die eine gänzliche Umwandlung der bis dahin an der Kurie herrschenden Naturalienwirtschaft mit sich brachte; ferner durch die Kreuzzugsnot, die stets neue Mittel heischte, durch den von den Kreuzfahrern aus dem Orient heimgebrachten Geist einer neuen Kultur, die viel mehr Bedürfnisse kannte als die frühere. Alle diese Ursachen verbunden mit der doktrinären Konnivenz des Mittelalters in Bezug auf das Geschenknehmen für Amtshandlungen führten zu den bedenklichen Missbräuchen im Geschenk- und Trinkgelderwesen an der Kurie, über die im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur Schriftsteller antikurialistischer Richtung, sondern auch Männer von ganz papsttreuer Gesinnung vielfach lebhafte Klage führten.[1])

b) Mehr als einmal wurde der Versuch gemacht, sowohl die Missbräuche abzustellen wie der Geldnot abzuhelfen. Eugen III., Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. suchten vergeblich dem Uebel zu steuern.[2]) Im 14. Jahrhundert gelang es zwar die Not zu heben, aber nicht auch die Missbräuche zu beseitigen. Die Reform der Kirche in diesem Punkte war eines der Kapitel, die auf den Reformkonzilien

---

[1]) Tangl, M., Die päpstl. Kanzleiordnungen. Innsbr. 1894. S. XXVIII.

[2]) Gottlob, Servitientaxe 53, ff.

des 15. Jahrhunderts ständig auf der Tagesordnung standen. Auch die päpstlichen Provisionen und Reservationen sollten u. a. mit dazu dienen, der pekuniären Notlage der Kurie ein Ende zu machen. Es kamen nämlich dabei vorzugsweise päpstliche Kleriker in Betracht, niedere und höhere, deren knappes Einkommen der Papst durch die Verleihung auswärtiger Benefizien aufbesserte. Aehnlich sind die durch die Kurie erfolgten Bestellungen von Bischöfen und Aebten u. a. auch als Finanzoperationen zu betrachten. Jede Besetzung eines Bischofstuhles oder einer Abtei durch die Kurie brachte derselben einen nicht geringen finanziellen Vorteil. Schon im frühen Mittelalter war es Brauch, dass der Bischof, bei dessen Erhebung der Papst mitgewirkt hatte, diesem freiwillige Geschenke darbrachte, vor allem anlässlich der Konsekrationsfeierlichkeit.[1]) Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts können wir nun beobachten, dass die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, deren Erhebung durch die Kurie oder doch unter ihrer Mitwirkung erfolgte,[2]) eine in ganz bestimmter Höhe stipulierte Geldsumme an der Kurie zu erlegen hatten. Diese Geldsteuer hiess servitium commune.[3]) Servitium bedeutet eine freiwillige, aus Devotion dargebrachte Ehrengabe (Gottlob, 18, ff.). Servitium commune hiess die Gabe, weil sie zu gleichen Teilen dem Papste und dem Kollegium der z. Z. der Erhebung bei der Kurie anwesenden Kardinäle zu Gute kam. — Der Ursprung dieser Abgabe ist noch nicht aufgeklärt. Auch Gottlob, der (a. a. O. 69, ff.) die Einführung der Servitientaxe durch Alexander IV. (1254—61) nachzuweisen versuchte, ist damit nicht durch-

---

[1] Gottlob, Servitientaxe. 11, ff. 20, ff.

[2]) Göller, Lib. tax. Qu. u. F. h. v. Hist. Inst. Rom. VIII. 126, ff.

[3]) Vgl. die Monographie v. Gottlob, Servitientaxe.

gedrungen.[1]) — Die Höhe des serv. comm. betrug durchschnittlich ein Drittel[2]) von dem normalen jährlichen Einkommen des betreffenden Bistums oder der Abtei.

Der von der Kurie providierte oder von ihr bestätigte Prälat musste sich persönlich oder durch einen, mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestatteten Prokurator aus freien Stücken unter Strafe der Exkommunikation und Suspension verpflichten, innerhalb eines angebenen Termins die Servitienzahlung zu leisten. Man hielt darauf, dass in der Obligationsformel[3]) die Freiwilligkeit ausgesprochen wurde, auch als sie nur mehr Fiktion war; wohl um der Abgabe den Servitiencharakter zu wahren und den der Simonie fernzuhalten. Bei Zahlungsunmöglichkeit wurde dann doch vielfach Aufschub gewährt; bei unentschuldigter Fristversäumnis aber verfiel der Prälat den übernommenen Strafen. Starb er, bevor die Servitienzahlung geleistet war, so ging seine Verpflichtung auf den Nachfolger über.[4]) Bei Translationen hatte nicht der Nachfolger, sondern der transferierte Bischof sein (etwa noch nicht gezahltes) altes und dazu noch sein neues Servitium zu leisten.[5]) Wurde eine Kirche in einem Jahre zweimal vakant, so brauchte das Servitium nur einmal entrichtet zu werden.[6])

Neben dem servitium commune hatte der Neoprälat auch noch mehrere servitia minuta familiarium

[1]) Tenckhoff, Alexander IV. 252, f.

[2]) Göller, Lib. tax. a. a. O. 123. 128. Es wurde an der Kurie bald ein sog. liber taxarum angelegt, ein Verzeichnis der servitienpflichtigen Kirchen mit Angabe der zu entrichtenden Taxe. Göller, 122.

[3]) Gottlob, a. a. O. 161, ff. Göller, Lib. tax. 168, ff.

[4]) König, Leo, Die päpstl. Kammer. Wien 1894. S. 11. Kirsch, J. P., Finanzverwaltg. des Kardinalkolleg. (Kirchengesch. Stud. her. v. Knöpfler. Schrörs, Sdralek. II. 4. H. Münster 1895). 20.

[5]) König, a. a. O. 12. Anm. 1. Kirsch, a. a. O. 20.

[6]) Kirsch, a. a. O. 18, Anm. 2; 19, Anm. 3.

zu zahlen; zunächst waren es zwei, eines für die familiares papae und das andere für die f. cardinalium; vom Beginn des Jahres 1299 an wurden 8 Monate hindurch drei servitia familiarium versprochen, eines für die Familiaren der Kardinäle und zwei für die des Papstes; dann bis zum Tode Bonifaz' VIII. wieder nur zwei. (Gottlob, 113, f.). Seit Benedikt XI. (1303 bis 04) leistete man fünf servitia familiarium, eines für die Familiaren der Kardinäle und vier für die Familiaren des Papstes (Gottlob, 115; 101, ff.) Aber auch die Servitien in diesem Umfange waren bei weitem nicht die einzigen Auslagen, die der an der Kurie erhobene Prälat dort zu machen hatte. Es kamen hinzu eine Menge von Taxen,[1]) die an den verschiedenen mittätigen Instanzen zu erlegen waren, und nicht zuletzt die Trinkgelder, mit denen man nicht geizen durfte, besonders wenn irgendwelche Hindernisse zu heben waren.

c) Die von und meist auch an der Kurie providierten oder bestätigten Bischöfe hatten in der Regel im Augenblick nicht genügende Geldmittel zur Hand, um diese Auslagen gleich in bar machen zu können. Sie mussten darum Geld leihen.[2]) Das geschah vorwiegend bei römischen oder italienischen Banquiers. So entwickelte sich am Sitz der Kurie ein lebhafter Geldhandel. Um Geld geliehen zu bekommen, mussten die Elekten meistens auch ihre Kirche für die Rückzahlung mithaftbar machen. Das Lyoner Konzil von 1245[3]) hatte aber verboten, Schulden zu machen und die Kirchen damit zu belasten, ausser wenn es aus Not oder zum Nutzen der Kirchen geschehen müsste;

---

[1]) Vgl. Tangl, Taxwesen. M. I. ö. G. XIII. 1—106; namentlich die Taxlisten 75, ff.

[2]) Gottlob, Ad., Kuriale Prälatenanleihen i. 13. Jhdt. Vierteljahresschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. I. (1903). 345—372.

[3]) Hefele-Knöpfler, V. 1116 f. (Kan. 13.) Gottlob, a. a. O. 351, f.

für diesen Fall wurde aber noch die Zustimmung der höheren Oberen, sowie die des Kapitels der betreffenden Kirche verlangt. Für die anlässlich ihrer Erhebung an der Kurie weilenden Neoprälaten war der nächst erreichbare kirchliche Obere der Papst; zudem war den Geldhändlern daran gelegen, möglichst sichere Garantien für ihre Darlehen zu bekommen. Darum verlangten sie die Leiheerlaubnis durch den Papst. Ueberdies hatten wohl die wenigsten Kandidaten die zur Geldaufnahme auch notwendige Vollmacht von ihrem Kapitel; hier galt es oft durch die päpstliche Leiheerlaubnis alle übrigen fehlenden Erfordernisse zu ersetzen. Solche päpstliche „licentiae mutuandi“ finden sich in grosser Zahl in den Registern des 13. Jahrhunderts. (Gottlob, 352. f.) — Durch eine solche päpstliche licentia mutuandi wurde die darauf gemachte Anleihe unter die päpstliche Autorität gestellt. Sie diente vor allem dazu, möglichst jede Exzeption gegen die Verpflichtung der Rückzahlung von vornherein ausschliessen. (Gottlob, 356, 61.).

Zur grösseren Sicherung der Schuldentilgung stellte die Kurie hierbei den Gläubigern ihr Exekutivverfahren mit allen kirchlichen Strafmitteln zur Verfügung. Ursprünglich erfolgte diese Bereitstellung der kirchlichen Zensuren erst nach Verzug der Schuld. Wahrscheinlich Innocenz IV. brachte dann die Eventualvollmachten zur Schuldbetreibung auf und gab dadurch erst dem Leihwesen der kurialen Banquiers diejenige technische Vollendung, die so manchen Hochstiften und Abteien zum grossen Schaden geworden ist. Von nun an stellte der Papst ausser der „licentia mutuandi“ auch noch gleich nach der Aufnahme der Anleihe die sogenannte „littera executoria“ aus. Die Exekutoren, gewöhnlich drei an der Zahl, erhielten den Auftrag, den Schuldner zu vermahnen, dass er zum festgesetzten Termine die Rückzahlung

leiste, und im Unterlassungsfalle, meist schon vier Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist, mit der Exkommunikation vorzugehen; nach weiteren zwei Monaten sollte die Suspension vom Amte und von der Verwaltung der Temporalien angedroht werden und die Vorladung vor den Papst erfolgen. Seit Nicolaus IV. (1288—1292) trat eine Milderung dieser litt. execut. ein. Es wurde die zunächst die Vermahnung, dann bei Fristversäumnis die Temporaliensperre bis auf ein Viertel angeordnet; führte auch das nicht zum Ziele, so wurde dann die Exkommunikation verhängt und der Säumige vor den Papst zitiert; blieb auch das erfolglos, so wurde endlich der Verlust der Prälatur angedroht. Man hat in den jüngeren litt. execut. absichtlich die Exkommunikation weiter hinausgeschoben. Die zu rasche Verhängung derselben hatte offenbar zu grossen Missständen geführt. Aber auch nach dem neueren Formular trat die Exkommunikation noch sehr oft ein. (Gottlob, 361, 366, f.)

Andererseits fehlt es auch nicht an Schutzmassregeln der Kurie für die verschuldeten Prälaten. Die gewöhnlichsten Mittel dieser Art sind die Verlängerung der kanonischen Weihefrist, der Erlass der Romreise und die Erlaubnis zur Beibehaltung der bisher innegehabten Benefizien, die an sich durch die Promation (Konsekration) ipso facto vakant wurden; hierhin gehören auch die den Erhobenen nicht selten gewährte Reservation und Kumulation weiterer Benefizien, die besonders häufige reservatio fructuum primi anni der augenblicklich vakanten und „infra biennium, triennium“ etc. vakant werdenden Benefizien ihres Sprengels, sowie endlich die Erlaubnis, innerhalb der Diözese ein subsidium caritativum zu erheben. (Gottlob, 369—371).

4. Zum Schlusse drängt sich noch die Frage auf: Wie stellten sich die früher massgebenden Faktoren

zu der im Vorstehenden gezeichneten Entwicklung des 13. Jahrhunderts, die den Schwerpunkt der Entscheidung bei Neubesetzung der Bistümer an die Kurie verschoben hat?

a) Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts besass der deutsche König nur noch das Recht der Einweisung in die Temporalien des Bistums durch Belehnung mit dem Szepter. In Deutschland hatte die Belehnung zu erfolgen vor der Weihe. Es kam aber doch, wenn auch zunächst nur vereinzelt vor, dass die Weihe vor der Investitur erteilt wurde, so z. B. 1246 in Trier und Verdun (Aldinger, 12, 17.). Das wurde aber während des sogenannten Interregnums und bei den Promotionen an der Kurie, wo die Providierten in der Regel auch die Konsekration gleich empfingen, fast ständiger Brauch. Bei Vakanz des Reiches nahmen auch wohl die Päpste selbst die Verleihung der Regalien vor, so z. B. Innocenz IV. 1245 in Bamberg und 1246 in Verdun (Aldinger, 10 f., 32.), ebenso auch Alexander IV. 1256 in Verdun (Tenckhoff, 167). Freilich geschah das doch immer nur provisorisch, sodass später der neue König die definitive Investitur vollziehen sollte.

Wie zu Beginn des 13. Jahrhunderts, so verlangte die Kurie auch seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von den nachstaufischen deutschen Königen die mehrerwähnten Zusicherungen der Wahl- und Appellationsfreiheit. Am 19. Februar 1249[1]) hat König Wilhelm von Holland Innocenz IV, ähnliche Zusagen gegeben, wie einst Friedrich II. einem Innocenz III. Friedrich hat seine Zugeständnisse an den Papst in zwei verschiedenen Fassungen gemacht, in einem kürzeren „juramentum regis“ (Const. II. n. 49, 50, n. 66), durch das der König im allgemeinen

[1]) M. G. Const. II. n. 357 p. 463.

der Kirche seinen Schutz und Wahrung des genau umschriebenen territorialen Besitzstandes zusichert, und in einem längeren „privilegium regis“ (Const. II. n. 46—48; n. 65). Nur in diesem ins Detail gehenden „privilegium regis“ findet sich die Gewähr der freien Wahl und Appellation. Von Wilhelm ist uns nur das kürzere „juramentum regis“ überliefert, im Formular übereinstimmend mit dem Friedrichs. Dass sich darin der Passus über Wahl und Appellation nicht findet, kann demnach nicht Wunder nehmen, und man braucht nicht (wie Aldinger, 146) den Grund dafür darin zu suchen, dass das Versprechen der freien Wahl eine Ironie auf die Gegenwart (1249) gewesen wäre, in der bekanntlich der Papst (Innocenz IV.) die Wahlfreiheit unterband. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass Wilhelm auch das privilegium regis hat unterschreiben müssen, das uns aber nicht erhalten ist, und darin hat Wilhelm ganz gewiss, ebenso wie Friedrich II. und später Rudolf von Habsburg, auch die Freiheit der Wahlen und Appellationen zusichern müssen.

Von den beiden Schattenkönigen Richard von Cornwall und Alfons von Castilien hat es keiner zur päpstlichen Anerkennung und zu definitiven Abmachungen mit der Kurie gebracht. Als darauf in Rudolf von Habsburg wieder ein Mann den deutschen Thron bestieg, der wirklich König war, legte die Kurie auch ihm die Versprechungen Ottos IV. und Friedrich II. als conditio sine qua non ihrer Anerkennung vor. Und Rudolf hat sich dazu bereit finden lassen: 1274 Juni 6.[1]) leistete er die gedachten Versprechungen in Lyon durch seinen Prokurator; die anwesenden deutschen Fürsten

[1]) M. G. Const. III. n. 49—50. Redlich, Oswald, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903. 175—177.

stimmten zu. Darauf wurde er am 20. September 1274 von Gregor X. förmlich und feierlich anerkannt Rudolf erneuerte seine Versprechungen 1275 am 21. Oktober[1]) bei seiner Zusammenkunft mit Gregor X. in Lausanne. Das Gleiche tat er gegenüber Nicolaus III., zuerst am 4. Mai 1278[2]) durch seinen Prokurator in Rom, und dann am 14. Februar 1279 in Wien in eigener Person unter ausdrücklicher Zustimmung der Reichsfürsten.[3])

Wenn gleich nun auch der König de jure auf die Besetzung der Bischofstühle keinen Einfluss mehr hatte ausser der Investitur mit dem Szepter, so war er de facto doch noch in vielen Fällen massgebend. Allerdings war die gerade im 13. Jahrhundert stark gewachsene Selbständigkeit der geistlichen und weltlichen Grossen sehr wenig geeignet, die bei den Wahlen in Betracht kommenden lokalen Faktoren gegenüber den königlichen Wünschen gefügig zu machen. Aber bereits die Gegenkönige Friedrichs II., Heinrich von Thüringen und Wilhelm von Holland, hatten im Anschluss an die Kurie einen neuen Weg zum Ziele gefunden, den auch ihre Nachfolger oft einschlugen: Der König erbat sich vom Papste geeignete und königstreue Bischöfe. So wusste das Königtum, wenigstens in Zeiten des Friedens mit der Kurie, auch den immer steigenden päpstlichen Einfluss schliesslich doch noch seinen Interessen dienstbar zu machen. Freilich bedeutete das nicht mehr die Geltendmachung eines Rechtes, sondern die Bitte um eine Gnade; aber dem spätmittelalterlichen Königtum blieb gegenüber dem starken Papsttum und den selbständigen lokalen Gewalten etwas anders nicht übrig.

---

[1]) M. G. Const. III. n. 90. Redlich, 193.
[2]) M. G. Const. III. n. 185. Redlich, 390, f.
[3]) M. G. Const. III. n. 223. 225. 226. 227. 229. Redlich, 394.

b) Die Domkapitel waren sehr einverstanden, solange es gegolten, gegen das Königtum die Freiheit der Wahl und gegen den übrigen Klerus und den Laienadel ihr ausschliessliches Wahlrecht durchzusetzen. Als später aber, nunmehr von seiten der kirchlichen Zentralgewalt die Beschränkungen des freien Wahlrechtes erfolgten und bald die Reservationen, suchten sich einzelne Kapitel dagegen in ähnlicher Weise zu schützen, wie ehedem gegen die Eingriffe des Königs. Damals waren die Hochstifte und Abteien bedacht, königliche Privilegien der freien Wahl zu erlangen, jetzt liessen sich die Domkapitel päpstliche Wahlprivilegien ausstellen; solche erflossen z. B. 23. August 1253 für Würzburg, am 13. März 1254 für Strassburg (Aldinger, 176, 184). Aber diese päpstlichen Privilegien boten ebensowenig, wie einst die königlichen, wirkliche Garantien für die Freiheit der Wahl (Aldinger, 176) und waren auch gegen die päpstlichen Reservationen nicht wirksam. — Wollte das Kapitel wirklich einen Mann seiner Wahl durchsetzen, so musste es suchen, eine einmütige Wahl zu vollziehen, damit eine Appellation an die Kurie vermieden blieb. In solchem Falle konnte dann auch der Metropolit noch zur Ausübung seiner alten Rechte der Bestätigung und Weihe des Elekten kommen. Selbst wenn durch eine Reservation das Wahlrecht des Kapitels suspendiert war, sah die Kurie sich doch oft durch eine in Unkenntnis der Reservation vorgenommene einstimmige Wahl veranlasst, den Gewählten Bischof werden zu lassen. Er musste dann allerdings gewöhnlich erst verzichten, oder die Wahl wurde kassiert, und dann providierte ihn der Papst auf das Bistum. In den sehr vielen Fällen jedoch, wo man zu einer einstimmigen Wahl nicht kommen konnte, spielten die Kapitel schliesslich selbst durch ihre Uneinigkeit auf dem Wege der Appellation dem Papste

die Entscheidung in die Hand; und dann fiel die Lösung keineswegs immer nach dem Wunsche der Kapitel aus.

Die Domkapitel empfanden diese Beschränkungen ihres Wahlrechtes um so bitterer, als sie im übrigen nicht wenig gewachsen waren. Neben und nicht selten gegenüber dem Diözesanbischof hatten sie sich zu einer selbständigen Macht emporgearbeitet. Bei Erledigung des Bistums war es nun eine der Hauptsorgen des Kapitels, dass seine Interessen durch den neuen Bischof nicht gefährdet würden. Wo es frei zu wählen hatte, konnte es die Wahl immerhin auf einen Mann lenken, von dem derartiges nicht zu befürchten stand. Bald jedoch sehen wir, dass die Kapitel, um sicherer zu gehen, ein neues Mittel anwenden in den sog. Wahlkapitulationen.[1]) Es sind dies bestimmte, von den Domkapiteln aufgestellte Verpflichtungen, deren eidliche Zusicherung sie von jedem im voraus verlangten, der zum Bischof gewählt werden würde. Die Punkte der Verpflichtungen wurden in der Regel vor dem Wahlakt aufgesetzt, und dann verpflichtete sich jeder der Wähler darauf; nach vollzogener Wahl musste der Gewählte die Kapitulation von neuem beschwören. Vorläufer der Wahlkapitulationen waren die weniger feierlichen, in der Sache aber gleichen Wahlgedinge. Wenn die Kapitel solche Vorsicht selbst den von ihnen gewählten Bischöfen gegenüber anwandten, so musste ihnen dieselbe doppelt notwendig erscheinen gegenüber den vom Papste ohne ihr Zutun eingesetzten Bischöfen, die am Papste einen starken Rückhalt gegen die Kapitel hatten. Diese bestanden dann auch in der Regel darauf, dass die päpstlichen Provisen die Kapitu-

---

[1]) Schneider, Phil., Die bischöfl. Domkapitel. Neue Ausg. Mainz. 1892. 175—78. Hinschius, II. 609.

lationen auch anerkannten; erst dann gewährten sie ihnen die kanonische Aufnahme. So lagen in den Wahlkapitulationen zwei Spitzen, eine gegen den Diözesanbischof und die andere gegen die Kurie. Letztere empfand die Kapitulationen auch als eine Beschränkung ihrer Vollgewalt und hat mehr als einmal ihre Provisen von der eingegangenen Verpflichtung nachträglich entbunden (Hinschius, II. 609; Ebers, 258).

c) Sehr interessant ist die Stellungnahme der lokalen Gewalten, der Territorialfürsten und der landsässigen Adelsgeschlechter in unserer Frage. In dem Masse, in dem der königliche Einfluss zurückging, wuchs der ihrige. Und als die Freiheit der Wahlen gegenüber dem Königtum errungen war, waren sie den lokalen Gewalten ausgeliefert. (Schwemer, 72—73): Die Besetzung der Bischofstühle war jetzt eine Sache der Parteien des weltlichen grossen Adels. Es war natürlich, dass jedes dieser Geschlechter einen aus seiner Mitte im Besitze des Hirtenstabes zu sehen wünschte. Kein Wunder aber auch, dass die alte Reformbewegung hier wieder einsetzte. Wir sahen, wie es ihr im 12. Jahrhundert gelang, das Wahlrecht auf das Domkapitel einzuschränken. Aber das war im Grunde doch nur ein Scheinerfolg; der Adel behielt das Recht, über die Neubesetzung seinen Willen zu äussern in der Form der Bitte. (Hinschius, II. 606). Und da er die Macht hatte, seiner Bitte den nötigen Nachdruck zu geben — das gilt an erster Stelle von den Territorialfürsten — so beherrschte er, jetzt durch kein starkes Königtum mehr behindert, die Wahlen noch mehr wie früher. Uebrigens suchte der Adel auch nach einem neuen Rechtstitel auf Mitwirkung bei der eigentlichen Wahl. Was er neben dem Domkapital verloren, fand er im Domkapitel wieder. Seit dem 12. Jahrhundert

lässt sich die Tendenz der Domkapitel beobachten, sich ausschliesslich aus dem Adel zu rekrutieren. „Vom 13. Jahrhundert an wurde fast in allen Domkapiteln Deutschlands durch Statut der Adel gefordert.“[1]) Es war eben der weltliche Adel, der diese Exklusivität der Kapitel forderte, um seine nachgeborenen Söhne zu versorgen und durch sie die Bischofswahlen in der Hand zu behalten. Gerade die widerstrebenden Interessen der im Kapitel sitzenden Adelsgeschlechter waren es, die so oft zu zwiespältigen Wahlen mit ihren vielfach langjährigen Wahlprozessen und Sedisvakanzen führten; sie boten gerade nicht selten der Kurie guten Anlass, „ne prolixioris vacationis sustineret incommoda“ die Besetzung des Bistums dem Kapitel wie dem Adel durch Reservationen und Provisionen zu entziehen. Selbst jetzt wussten manche Geschlechter durch Bitten beim Papst doch noch ihr Ziel zu erreichen.

Auch die Stiftsvasallen und -ministerialen, die stets besonders regen Anteil an den Wahlen genommen, hatten im Laufe des 12. Jahrhunderts jedes Recht dazu verloren. Indessen machten sie mit besonderer Hartnäckigkeit bis weit ins 13. Jahrhundert hinein stets wiederkehrende Versuche, bei Besetzung des erledigten Bischofsitzes einzugreifen. Zudem trachteten sie namentlich danach, ihre Söhne in das Domkapitel zu bringen.

d) Dem übrigen Stiftsklerus und Volke blieb nichts anderes übrig als die Akklamation.

e) Die Bischofstädte nahmen auch an dem grossen Aufschwung der deutschen Städte im späteren Mittelalter teil; viele erkämpften sich im 13. Jahrhundert die Unabhängigkeit von ihrem Bischof, der dann meistens seine ständige Residenz in eine andere

[1]) Schneider, Domkapitel. 13.

Stadt verlegte. Manche von ihnen setzten es durch, dass der neue Bischof stets erst feierlich ihre, oft im Kampfe mit seinen Vorgängern errungenen, Privilegien und Freiheiten bestätigen musste, ehe sie ihm die Tore öffneten.

f) Es bedeutet nur mehr ein ganz schwaches Durchschimmern des altkanonischen Rechtszustandes, wenn der Papst bei den von ihm vorgenommenen Bischofsprovisionen von der vollzogenen Tatsache Anzeigen schickt an den Dekan und das Kapitel der betreffenden Kirche, an den Klerus und das Volk von Stadt und Diözese, an die Vasallen der Kirche (oft auch an die übrigen Adeligen der Diözese), endlich an den Metropoliten und an den römischen König. Die neue Ordnung der Dinge spiegelt sich wieder in dem Titel der Bischöfe; früher hiessen sie Bischöfe von Gottes Gnaden; jetzt beginnen sie sich zu nennen Bischöfe von der Gnade Gottes und des Apostolischen Stuhles.

Lebenslauf.

Ich, Matthias Schuler, katholischer Konfession, Sohn des Landwirtes Michael Schuler, bin geboren am 26. Oktober 1876 in Riveris, Landkreis Trier. Ich besuchte die Volksschule in Riveris und dann das Gymnasium in Prüm (Eifel), das ich Ostern 1896 mit dem Reifezeugnis verliess. Von Ostern 1896 bis Ostern 1900 studierte ich Philosophie und Theologie am Priesterseminar in Trier und empfing am 31. März 1900 die Priesterweihe. Nach vierjähriger Tätigkeit an der Pfarrkirche St. Antonius in Trier bezog ich Ostern 1904 die Universität Berlin und studierte bis Ostern 1908 vornehmlich Geschichte.

Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten Delbrück, v. Drygalski, Fleischer, Harnack, Hecker, Hintze, Hirschfeld, Kossinna, Lenz, Ed. Meyer, Müller, Münch, Paulsen, Penck, v. Richthofen, Roethe, D. Schäfer, Schmoller, Strecker, Tangl, Wagner, v. Wilamowitz-Moellendorff. An Uebungen nahm ich teil bei den Herren Hirschfeld, Müller, v. Richthofen, Schäfer, Sternfeld und Tangl.

Am 22. Juli 1909 habe ich die Promotions-Prüfung bestanden.

Allen meinen Lehrern sage ich aufrichtigen Dank, ganz besonders dem Herrn Professor Tangl, der mein Studium stets in entgegenkommendster Weise förderte und auch zur Promotionsschrift Anregung und Belehrung gegeben hat.